

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1991

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 151* Erste Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der kirchlichen Einheit.

Vom 28. Juni 1991.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt für Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die ihren Wohnsitz am 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) hatten und eine regelmäßige Verwendung in den im Beitrittsgebiet gelegenen Dienststellen des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland finden, die Besoldung.

§ 2

Anspruch auf Besoldung

Die in § 1 genannten Kirchenbeamten haben Anspruch auf Besoldung nach den Vorschriften des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Anspruch entsteht an dem Tag, an dem das Kirchenbeamtenverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland durch eine erste Ernennung oder durch Rechtsnachfolge gemäß § 6 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet wird.

§ 3

Bemessung der Dienstbezüge

Für die in § 1 genannten Kirchenbeamten betragen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) 50 von Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge. Für die Bemessung der sonstigen Bezüge gilt das Bundesbesoldungsrecht entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Coburg, den 28. Juni 1991

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Kruse

Nr. 152* Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte.

Vom 1. März 1991.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

1) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 zuletzt geändert durch ÄnderungsTV Nr. 4 vom 12. November 1987 gilt mit folgender Maßgabe:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. nicht in der Zeit vor dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder aus eigenem Wunsch aus dem am 1. Dezember bestehenden Dienstverhältnis ausscheidet.«

2) Abs. 1 gilt für die als Arbeiter beschäftigten Mitarbeiter/innen entsprechend.

Frankfurt, den 1. März 1991

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelische Kirche in Deutschland

Laporte-Goebel

(Vorsitzende)

Nr. 153* Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Sonderregelungen SR2y BAT.

Vom 1. März 1991.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

»In Ergänzung zu den Sonderregelungen 2y BAT können befristete Arbeitsverträge im Ausnahmefall auch nach § 1 Beschäftigungsförderungsgesetz zugelassen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Sonderregelungen 2y.«

Frankfurt, den 1. März 1991

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelische Kirche in Deutschland

Laporte-Goebel

(Vorsitzende)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich Ost –

Nr. 154* Verordnung über die zeitweilige Nichtanwendung von Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 5. September 1990.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat aufgrund von Artikel 15 Ziffer 4 der Ordnung der EKU beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost) kann geltende Kirchengesetze und Verordnungen der Synode und des Rates sowie Vereinbarungen der Gliedkirchen im Sinne von Artikel 22 der Ordnung der EKU für ihr Kirchengebiet ganz oder teilweise vorübergehend außer Geltung setzen, wenn und solange eine solche Maßnahme zur Herstellung einer notwendigen Rechtseinheit im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erforderlich erscheint.

(2) Vor einer Beschlußfassung ist das Einvernehmen mit dem Rat herzustellen. Die Beschlüsse sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

§ 2

Diese Verordnung wird vom Rat in Abstimmung mit dem Rat der EKU – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. September 1990

**Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –**

Dr. Rogge

Nr. 155* Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes.

Vom 5. September 1990.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat aufgrund von Artikel 15 Ziffer 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

§ 1

Auf die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten bei der Wahrnehmung hauptamtlicher parlamentarischer Wahlämter findet die Verordnung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 1990 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, wenn diese festgestellt haben, daß sie der Inkraftsetzung für ihren Bereich nicht widersprechen.

Berlin, den 5. September 1990

**Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –**

Dr. Rogge

Nr. 156* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes.

Vom 5. September 1990.

Die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 5. September 1990 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes mit Wirkung vom 5. September 1990 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. September 1990

**Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –**

Dr. Rogge

Nr. 157* Beschluß über die Inkraftsetzung der 10. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung für die Ev. Landeskirche Anhalts, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, Pommersche Ev. Kirche und die Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 9. November 1990.

Die 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der EKU (Pfarrbesoldungsordnung) vom 13. Oktober 1964 (ABl. EKD S. 28) und der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der EKU (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 13. Oktober 1964 (ABl. EKD S. 39) vom 5. September 1990 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche des Görlitzer

Kirchengebietes, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 9. November 1990

**Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -**

Dr. Rogge

Nr. 158* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. September 1990 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 6. Februar 1991.

Die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. September 1990 wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Februar 1991

**Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -**

Dr. Rogge
(Vorsitzender)

Nr. 159* Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge.

Vom 6. März 1991.

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

§ 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1. Februar 1965 bis zum 30. April 1991 nach den Besoldungsordnungen vom 13. Oktober 1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1. Mai 1991 jeweils geltenden Besoldungstabellen umgerechnet.

§ 2

(1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsverordnungen berechnet und nach der Verordnung vom 5. September 1990 über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge erhöht wurden, werden um folgende monatliche Beträge angehoben:

die gesetzlichen Ruhegehälter um	367,00 DM
die gesetzlichen Witwengelder um	220,00 DM
die gesetzlichen Halbwaisengelder um	44,00 DM
die gesetzlichen Vollwaisengelder um	73,00 DM

(2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1. Mai 1991 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens von der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes gemäß Kirchenbeamtenbesoldungstabelle und bei Predigern von der Pfarrbesoldungstabelle auszugehen.

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversiche-

rung, so wird dieses nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung angerechnet.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1991

**Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -**

Dr. Rogge

Nr. 160* Beschluß über die Inkraftsetzung der Satzung des CVJM-Ostwerkes.

Vom 6. März 1991.

Die Satzung des CVJM-Ostwerkes in der Fassung vom 10. November/5. Dezember 1990 wird mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. März 1991

**Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -**

Dr. Rogge
(Vorsitzender)

Nr. 161* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. September 1990 für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 21. April 1991.

Die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. September 1990 wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. April 1991

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -**

Dr. Rogge
(Vorsitzender)

Nr. 162* Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung und zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 21. April 1991.

Gemäß Artikel 10 und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Ost - folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1953 (ABl. EKD 1954 S. 174), zuletzt geändert durch das 5. Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der

Union vom 6. Juni 1982 (MBI. BEK DDR 1983 S. 23), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte »den Bischöfen und Präses« durch »den Vorsitzenden der Kirchenleitungen« ersetzt.

2. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Rat gehören an

1. die Vorsitzenden der Kirchenleitungen der Gliedkirchen,
2. der Präses der Synode,
3. Mitglieder, die von den Gliedkirchen für die Dauer der Amtszeit ihrer Synode bestellt werden,
4. der Leiter der Kirchenkanzlei,
5. ein reformiertes Mitglied,
6. zwei Mitglieder der Synode, die nicht Theologen sind.

Die Mitglieder nach Nr. 5 und 6 werden von der Synode für die Zeit ihrer Amtsdauer gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern durch die neue Synode im Amt.

3. In Artikel 18 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »auf kirchlichen Arbeitsgebieten« gestrichen.

4. Artikel 21 wird gestrichen.

§ 2

Die unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Ordnung erlassenen Bestimmungen gelten als gemeinsames Recht im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung fort.

Artikel 2

§ 1

Das Kirchengesetz über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 (ABl. EKD S. 346) wird aufgehoben.

§ 2

Gesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach den Bestimmungen des gemäß § 1 aufgehobenen Kirchengesetzes gebildeten Bereichssynoden, Bereichsräten und Bereichskanzleien innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten erlassen worden sind, gelten als Recht der Evangelischen Kirche der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

Artikel 3

§ 1

(1) In Abweichung von Artikel 11 Absatz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union besteht die Synode bis zum Ende der laufenden Amtszeit aus den Mitgliedern der nach § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union gebildeten Bereichs-

synoden (7. Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Ost – und 7. Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich West –). Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern beider Präsidien, der Ältestenrat aus den Mitgliedern beider Ältestenräte.

(2) In der ersten Tagung nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wählt die Synode einen der Präses der Bereichssynoden zum Präses. Bis zur Wahl werden die Rechte und Pflichten des Präses von dem dem Lebensalter nach älteren Präses, im Verhinderungsfalle von dem jüngeren wahrgenommen.

§ 2

(1) In Abweichung von Artikel 16 Absatz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union gehören dem Rat bis zum Ablauf der Amtszeit der Bereichssynoden die Mitglieder der nach § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union gebildeten Bereichsräte an. Die von der Synode gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger durch die neue Synode im Amt.

(2) In der ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wählt der Rat einen der Vorsitzenden der Bereichsräte zu seinem Vorsitzenden, den anderen zu dessen Stellvertreter. Die Wahl gilt für den Rest der Amtszeit, die für den Vorsitz im jeweiligen Bereichsrat vorgesehen war. Bis zur Wahl werden die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden nach Artikel 23 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union von dem dem Lebensalter nach älteren Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem jüngeren wahrgenommen.

§ 3

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus den Mitgliedern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Mitglieder der Kollegien der nach § 5 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union gebildeten Bereichskanzleien sind.

(2) In der ersten Sitzung des Rates bestimmt dieser den Leiter der Kirchenkanzlei und dessen ständigen Vertreter. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Rechte und Pflichten des Leiters nach Artikel 23 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union von dem dem Lebensalter nach älteren Leiter, im Verhinderungsfalle von dem jüngeren wahrgenommen.

Artikel 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle im Widerspruch zu diesem Kirchengesetz stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 21. April 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Ost –**

Affeld

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 163 Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll.

Vom 24. Januar 1991. (KABl. S. 39 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Nachstehend wird die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 24. Januar 1991 beschlossene Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll der Konföde-

ration evangelischer Kirchen in Niedersachsen bekanntgegeben.

Hannover, den 9. Mai 1991

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hirschler
(Vorsitzender)

**Ordnung
für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll**

§ 1

(1) Der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Die Einrichtung hat ihren Sitz in Hannover.

(3) Die Einrichtung hat die Aufgabe, den Auftrag der Kirche an den Angehörigen der Polizei und des Zolls sowie deren Familien in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen wahrzunehmen. Dieses geschieht insbesondere durch Gottesdienst, Seelsorge, berufsethischen Unterricht und Seminare.

(4) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Der Rat der Konföderation vertritt die Einrichtung nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Er beruft den Leiter und die weiteren Mitarbeiter der Einrichtung.

(3) Er führt die Aufsicht über die Einrichtung. Er kann die Wahrnehmung der Aufsicht ganz oder teilweise auf eine der Kirchen der Konföderation übertragen. Näheres regelt ein Amtshilfevertrag.

§ 3

(1) Der Rat der Konföderation beruft für die Dauer von sechs Jahren einen Beirat für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll.

(2) Dem Beirat gehören an

die jeweils zuständigen Referenten der Gliedkirchen,
der Leiter des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll und bis zu 20 Mitglieder, die im Bereich der niedersächsischen Polizei oder des Zolls in Niedersachsen tätig sind und Mitglieder einer Kirche der Konföderation sind.

Mitglieder mit beratender Stimme sind

der Leiter der Geschäftsstelle der Konföderation,
der Leiter des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
der Stellvertreter des Leiters und der Geschäftsführer des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates oder der Leiter des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll es beantragen.

(6) Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 7 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. Juni 1980 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 136) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(7) Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern zuzuleiten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(8) Der Beirat kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

§ 4

Der Beirat der Konföderation für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen und Richtlinien für die Tätigkeit des Arbeitsgebietes,
2. Beratung und Unterstützung des Leiters und der Mitarbeiter,
3. Entgegennahme und Verhandlung des Jahresarbeitsberichtes des Leiters,
4. Förderung der Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
5. Anregung besonderer Arbeitsvorhaben,
6. Beratung des Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanes,
7. Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Beirates nach § 3 Abs. 2,
8. Anhörung bei Stellenbesetzungen.

§ 5

(1) Der Leiter des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung und Vertretung des Arbeitsgebietes,
2. Erstattung eines schriftlichen Jahresarbeitsberichtes,
3. Verfügung über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel,
4. Förderung der Fort- und Weiterbildung,
5. Verbindung zu vergleichbaren Arbeitsgebieten in den Kirchen,
6. Einberufung der Konferenz der Pfarrer und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll.

(2) Der Leiter nimmt zugleich die Aufgaben des Beauftragten für die Polizeiseelsorge gemäß Polizeiseelsorgevereinbarung mit dem Land Niedersachsen nach näherer Weisung durch den Rat der Konföderation wahr.

§ 6

(1) Der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll hat eine Geschäftsstelle, der ein Geschäftsführer vorsteht.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung der Geschäftsstelle,
2. Beratung und Unterstützung des Leiters des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll,
3. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Haushaltspläne und Überwachung der haushaltsmäßigen Aufgaben.
5. Wahrnehmung selbständiger Aufgabenbereiche in Abstimmung mit dem Leiter.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 164 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 13. April 1991. (KABl. S. 78)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 wird zugestimmt.

§ 2

Artikel 62 Abs. 2 der Grundordnung (Ost) erhält folgenden Wortlaut:

»(2) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg ist Glied der Evangelischen Kirche der Union und Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 13. April 1991 in Kraft. § 2 tritt jedoch erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft gesetzt wird.

Berlin - Spandau, den 13. April 1991

Der Präses

Professor Dr. Reihlen

Nr. 165 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –).

Vom 13. April 1991. (KABl. S. 86)

Übersicht

I.	Besteuerungsrecht	§ 1
II.	Kirchensteuerpflicht	§ 2
	Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3
III.	Arten und Höhe der Kirchensteuer	§ 4
IV.	Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer	
	Kirchensteuer vom Einkommen	§ 5
	Kirchgeld	§ 6

V.	Erhebung der Kirchensteuer	§ 7
	Erhebung von Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung	§ 8
	Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedenen Ehen	§ 9
	Ehegattenbesteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen	§ 10
	Verzinsung und Säumniszuschläge	§ 11
	Erlaß, Stundung, Niederschlagung	§ 12
VI.	Verwaltung der Kirchensteuer	§ 13
	Steuergeheimnis	§ 14
VII.	Rechtsbehelfe	
	Rechtsweg	§ 15
	Widerspruchsverfahren	§ 16
	Wirkung des Rechtsbehelfs	§ 17
VIII.	Besteuerungsrecht der französisch-reformierten Gemeinden	§ 18
IX.	Schlußbestimmungen	§ 19
	Inkrafttreten	§ 20

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Besteuerungsrecht

§ 1

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchenprovinz sowie für sonstige kirchliche Zwecke erhoben. Welcher Anteil den Berechtigten gebührt, wird durch die einheitliche Erhebung nicht berührt. Einziehung und Verwaltung der Kirchensteuern obliegen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 2

Kirchensteuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Steuerpflicht endet

a) bei Fortzug mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,

- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit dem Ablauf des Sterbemonats,
 c) bei Kirchenaustritt nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4

(1) Kirchensteuern werden erhoben als

- a) Steuer vom Einkommen,
 b) Kirchgeld (Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe).

(2) Die Höhe der Kirchensteuern, die für den jeweiligen Erhebungszeitraum erhoben werden, wird durch Kirchensteuerbeschuß der Synode für längstens drei Erhebungszeiträume im voraus bestimmt. Der Kirchensteuerbeschuß kann zulassen, daß bestimmte Kirchensteuerarten nicht erhoben werden.

IV. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer

§ 5

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die das Gemeindeglied nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Vor Erhebung der Steuer ist für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei dem Gemeindeglied zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen.

(2) Wird die Einkommensteuer-Festsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen, die an einen typisierten Lebensführungsaufwand anknüpft. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes; für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen um den Anteil zu kürzen, der den Kinderabzugsbeträgen gemäß § 51 a des Einkommensteuergesetzes entspricht.

(2) Das Kirchgeld wird nach einem gestaffelten Satz erhoben, der in den jeweiligen Eingangsstufen von einem Drittel des gemeinsam zu versteuernden Einkommens ausgeht. Es dürfen höchstens zehn Staffelstufen vorgesehen werden.

V. Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Kirchensteuern sind von allen Gemeindegliedern nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.

§ 8

Erhebung von Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

(1) Ein Gemeindeglied mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn es im Gebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Einkommensteuer veranlagt wird oder Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichtet. Die Kirchensteuer darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der Bestimmungen ergibt, die an dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung gelten. Die von ihm anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und Kirchgeld werden angerechnet.

(2) Wird von einem Gemeindeglied Kirchensteuer außerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, so ist gleichwohl bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer oder bei dem auf Antrag durchgeführten Lohn- und Kirchensteuerjahresausgleich für die Kirchensteuer der in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte keine Kirchensteuer einbehalten, so wird das Gemeindeglied zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9

Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Von Gemeindegliedern, die mit ihrem Ehegatten, der keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, wird Kirchensteuer vom Einkommen oder Kirchgeld erhoben. Entsprechendes gilt im Falle eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleiches.

(2) Von der Kirchensteuer nach Absatz 1 wird die jeweils höhere Steuer erhoben. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.

§ 10

Ehegattenbesteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Bei Ehegatten, von denen einer der Evangelischen und einer der Katholischen Kirche angehört, wird die Kirchensteuer bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer und beim gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleich für jeden Ehegatten von der Hälfte der Einkommensteuer erhoben. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer auch für den anderen Ehegatten, somit von der vollen Lohnsteuer einzubehalten und je zur Hälfte auf die Evangelische und Katholische Kirche aufzuteilen, anzumelden und abzuführen.

(2) Werden die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für Gemeindeglieder, deren Ehegatte einer anderen Religionsgemeinschaft, jedoch nicht der Katholischen Kirche angehört, gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Verzinsung und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12

Erlaß, Stundung, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für das Gemeindeglied verbunden ist.

(3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(4) Soweit die Verwaltung von Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können auf Antrag der Gemeindeglieder vom Finanzamt Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie die Maßstabsteuer erlassen und gestundet werden.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.

(2) Über Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet das Konsistorium. §12 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Konsistorium dem Gemeindeglied einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muß die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist sowie ggf. die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Gemeindeglied durch einfachen Brief verschlossen zuzusenden.

§ 14

Steuergeheimnis

Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 15

Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Vor der Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid dem Gemeindeglied als bekanntgegeben gilt, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Widerspruchsbehörde zu erheben.

(3) Widerspruchsbehörde ist

- a) im Lande Berlin das Konsistorium,
- b) im übrigen Gebiet, soweit es sich um den Steuerbescheid einer Finanzbehörde handelt, diese, die darüber erst nach Anhörung des Konsistoriums entscheidet, anderenfalls das Konsistorium.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 17

Wirkung des Rechtsbehelfs

(1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.

(2) Die Widerspruchsbehörde kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

VIII. Besteuerungsrecht der französisch-reformierten Gemeinden

§ 18

Die Französische Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche) erhebt von ihren Gliedern Kirchensteuern im Sinne des § 1. Die §§ 2 bis 17 gelten entsprechend.

IX. Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit den anderen Evangelischen Kirchen in Deutschland sowie ihren Zusammenschlüssen Vereinbarungen über den Kirchensteuerausgleich zu schließen oder von den Zusammenschlüssen hierüber aufgestellten Richtlinien zuzustimmen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz ersetzt das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 20. Februar 1986 (bisherige Region West, KABL. S. 22) und das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 20. Oktober 1990 (bisherige Region Ost, Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg S. 13).

Berlin - Spandau, den 13. April 1991

Der Präses

Professor Dr. Reihlen

Das vorstehende Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung - KiStO ev. -) vom 13. April 1991 wird hiermit nach § 12 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1989 (GVBl. 1990 S. 458) staatsaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 13. Mai 1991

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Eichholtz

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 166 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Wohnraum in der Fassung vom 15. Mai 1991.

Vom 31. Mai 1991. (LKABl. S. 47)

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 1991 eine Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Wohnraum beschlossen. Gemäß Ziffer 7 des Beschlusses wird im folgenden die Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Wohnraum mit neuem Datum bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 31. Mai 1991

Landeskirchenamt

Niemann

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Wohnraum in der Fassung vom 15. Mai 1991

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig gewährt nach Maßgabe der dafür von der Landessynode zur Verfügung gestellten Mittel auf Antrag Wohnungsdarlehn unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle hauptamtlichen aktiven Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (nachfolgend Darlehnsnehmer genannt), die seit mindestens 10 Jahren im kirchlichen Dienst tätig sind.

Die Anträge sind an den jeweiligen Anstellungsträger zu richten. Inhaber von Dienstwohnungen sind erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres antragsberechtigt; dies gilt nicht bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bzw. Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit.

Mit der Darlehnsvergabe an Inhaber von Dienstwohnungen ist die Genehmigung zum Bezug des damit geschaffenen Wohnraumeigentums nicht verbunden.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Witwen bzw. Witwer im Dienst verstorbener Dienstwohnungsinhaber bzw. Inhaberinnen.

2. Darlehnszweck

Ein Darlehn kann gewährt werden für den Erwerb bzw. Neubau von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen sowie für deren Ausbau mit der Voraussetzung, daß der Darlehnsnehmer den Wohnraum selbst nutzen will.

3. Darlehnshöhe

Als Darlehn wird einmalig ein Betrag bis zur Höhe von 20000,- DM gewährt.

4. Verzinsung und Tilgung

Das Darlehn ist mit 2 % jährlich zu verzinsen. Zinsen und Tilgungsbeträge sind in gleichbleibenden Monatsraten zu erbringen, die zunächst auf die Zinsen zu verrechnen sind.

Die Höhe der Monatsraten beträgt grundsätzlich 100,- DM monatlich. Die Monate Juli und Dezember können schulden-dienstfrei bleiben.

Bei Ausscheiden des Darlehnsnehmers aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist das Restdarlehn sofort zurückzuzahlen.

Eintritt des Ruhestandes bzw. Erhalt einer Rente und Tod des Darlehnsnehmers gelten nicht als Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche.

Vom Tag des Ausscheidens bis zur endgültigen Rückzahlung ist das Restdarlehn mit 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.

5. Sicherung

Das Darlehn ist durch Eintragen einer Hypothek mit Löschungsvermerkung bei vorhergehenden bzw. gleichrangigen Rechten im Grundbuch auf Kosten des Darlehnsnehmers zu sichern.

6. Sonstiges

Auf Gewährung eines Darlehns besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehns ist der Nachweis darüber, daß ein Eigenkapital in gleicher Höhe vorhanden und daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Vor Auszahlung ist ein Darlehnsvertrag zu schließen, der auf der Seite des Darlehnsnehmers neben diesem ggf. auch von dessen Ehegatten zu unterschreiben ist.

Beide Ehegatten haften gesamtschuldnerisch.

7. Andere Forderungsmaßnahmen

Zur Freimachung einer kircheneigenen Wohnung kann langjährigen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen oder seinen/ihren Hinterbliebenen ein Darlehn bis zur Höhe von 5000,- DM zu Erlangung einer anderen Wohnmöglichkeit (Mietwohnung) gewährt werden, sofern ein kirchliches Interesse an der Freimachung der Wohnung besteht.

Für die Vergabe gelten mit Ausnahme von Ziffer 5 die vorstehenden Bedingungen.

Zur Sicherung des Darlehnsgebers hat der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin den pfändbaren Teil seiner/ihrer Bezüge an den Darlehnsgeber abzutreten.

Bei verheirateten Antragstellern hat der Ehegatte den Darlehnsvertrag selbstschuldnerisch mitzuzeichnen.

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 167 Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen.

Vom 13. März 1991. (GVM Sp. 73)

§ 1

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

- a) nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftungen genehmigt sind, oder
- b) über deren Eigenschaft als kirchliche Stiftung die staatliche Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit dem Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche entschieden hat.

§ 2

Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen, die überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen bestimmt sind, und die

1. von der Bremischen Evangelischen Kirche, ihren Gemeinden, ihren Verbänden (Werken) oder Einrichtungen errichtet oder
2. organisatorisch mit ihnen verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
4. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit der Bremischen Evangelischen Kirche, ihren Gemeinden, ihren Verbänden (Werken) oder Einrichtungen erfüllen können,
5. ihren Sitz im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche haben,
6. nicht einer anderen Kirche zugeordnet sind.

§ 3

Zuständige Kirchenbehörde im Sinne des Bremischen Stiftungsgesetzes ist der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 4

Die Kirchenbehörde übt die Aufsicht darüber aus, daß die kirchliche Stiftung gemäß dem Stifterwillen sowie in Übereinstimmung mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet wird. Sie hat die Rechte der Stiftung zu achten und zu wahren und ihr Schutz zu gewähren.

§ 5

Die Kirchenbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Akten und sonstige Unterlagen einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen oder prüfen lassen.

Der Vorstand hat der Kirchenbehörde auf deren Verlangen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

sowie eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht einzureichen.

§ 6

Für die Ausübung der Aufsicht gelten im übrigen die §§ 13 bis 15 des Bremischen Stiftungsgesetzes entsprechend.

§ 7

(1) Unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes hat der Vorstand der Kirchenbehörde die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Angaben enthalten die Namen, Vornamen und Anschriften der jeweiligen Organmitglieder sowie die Bezeichnung ihrer Stellung innerhalb des Organs, wenn die Satzung dies vorsieht.

(2) Soweit nach den Bestimmungen des Bremischen Stiftungsgesetzes die Stiftungsaufsicht bei der staatlichen Stiftungsbehörde liegt, sind kirchliche Stiftungen verpflichtet, die Kirchenbehörde über Maßnahmen der staatlichen Stiftungsaufsicht unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

(1) Durch Stifterwillen oder Satzung begründete Aufsichts- und Mitwirkungspflichten, die über die Bestimmungen des Bremischen Stiftungsgesetzes hinausgehen, bleiben unberührt.

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Kirchenausschusses bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B r e m e n , den 13. März 1991

**Der Kirchenausschuß der
Bremischen Evangelischen Kirche**

B r a u e r
Präsident

D r . U h l
Schriftführer

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 168 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 23. Juni 1991. (Abl. S. 105)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mit der nach Artikel 40 Abs. 2 erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung, zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung vom 11. Mai 1990 (Abl. 1990 S. 115, 116), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte »mindestens zwei, höchstens drei Pfarrer« ersetzt durch die Worte »in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Pfarrer«.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

»(6) Die Dekanatssynode wählt den Stellvertreter des Dekans für die Dauer ihrer Wahlperiode. Er muß Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder einer beim Dekanat errichteten Pfarrstelle sein.«

2. Artikel 31 wird wie folgt gefaßt:

»(1) Der Dekan wird in seinem Dienst von seinem Stellvertreter unterstützt. Ihm können bestimmte Aufgaben des Dekans zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Dekantssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Dekan und seinem Stellvertreter.

(2) Der Dekan soll ferner, soweit erforderlich, in seinem Gemeindedienst entlastet werden.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Dekan in schwierigen Fällen des Rates des zuständigen Propstes bedienen.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

F r a n k f u r t a m M a i n , den 23. Juni 1991

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. G ä r t n e r
Präses

Evangelisch-Lutherische Kirche Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 169 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz).

Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 90)

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund dieses Kirchengesetzes erhoben.

§ 2

Festsetzung der Steuerarten

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die nachgenannten Kirchensteuern:

1. Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer)
2. Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer)
3. Kirchenumlage als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach dem Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand.

(2) Die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeindlicher Steuerverband ein gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) nach dem Maßstab der Einkünfte, Renten und Bezüge.

(3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 und 2 können einzeln oder nebeneinander erhoben werden.

§ 3

Zweck der Kirchensteuererhebung

(1) Die Kirchenumlagen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden.

(2) Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) dient zur Bestreitung der ortskirchlichen Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 4

Schuldner der Kirchensteuer

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchenumlagen gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlicher Steuerverband hinsichtlich des gestaffelten Kirchgelds (Gemeindekirchgelds) gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlicher Steuerverband.

§ 5

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach Beginn dieses Zeitraums ein oder fallen sie vor Ablauf desselben weg, so beginnt oder endet die Umlagepflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendermonats.

(2) Tritt ein Steuerpflichtiger während eines Kalenderjahres in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ein oder aus ihr aus, wird die Kirchenumlage aus der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Maßstabsteuer für das volle Kalenderjahr berechnet, aber nur mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat erhoben, in dem die Umlagepflicht bestanden hat. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt oder endet.

(3) Die Umlagepflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wohnhaften Mitglieder der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

III. Höhe der Kirchensteuern

§ 6

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn)-steuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn)steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen.

(2) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des staatlichen Steuerrechts wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

§ 7

Beschuß über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Landessynode bestimmt im Kirchensteuerbeschuß, welche Kirchensteuern erhoben werden und legt deren Umlagesätze fest. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der kirchlich verwalteten Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschuß zu bestimmen.

(2) Kirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Sie bedürfen der Form eines Kirchengesetzes und werden für ein Jahr gefaßt. Der bisherige Kirchensteuerbeschuß gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.

§ 8

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn)-steuer in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Einkommensteuer jedes Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer oder bei Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs für das evangelische Gemeindeglied aus der Hälfte der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Einkommensteuer erhoben.

§ 9

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes Einkommen-(Lohn)-steuer in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der jeweils um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzten Einkommensteuer des evangelischen Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer oder bei Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs für das evangelische Gemeindeglied aus dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer erhoben (jeweils gekürzt um die Beträge, die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschrieben sind) der auf den evangelischen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, um die für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Beträge gekürzte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.

(2) Werden die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt, wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, wird die gezahlte Kirchensteuer auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

§ 10

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von den Gemeindegliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

IV. Gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld)

§ 11

Kirchgeldpflichtige, Kirchgeldberechtigte

(1) Kirchgeldpflichtig gegenüber den gemeindlichen Steuerverbänden sind alle über 18jährigen Kirchenmitglieder der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs mit Wohnsitz oder

gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb einer Kirchgemeinde der Landeskirche, wenn sie eigene Einkünfte, Renten oder Bezüge haben, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen oder dazu dienen können.

(2) Kirchgeldberechtigt ist diejenige Kirchgemeinde als Steuerverband, der das Kirchenmitglied nach Maßgabe des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes angehört. Dies gilt auch dann, wenn das Kirchenmitglied mehr als einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes hat.

(3) Die Höhe des gestaffelten Kirchgelds (Gemeindekirchgelds) orientiert sich am Einkommen und wird in gestaffelten Beträgen erhoben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kirchenmitgliedschaft während des gesamten Kalenderjahres bestanden hat. Die Staffelungssätze werden kirchengesetzlich festgelegt.

(4) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird. Bei Aufnahme oder Zuzug in den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bemisst sich die Kirchgeldpflicht nach den Einkünften, Renten und Bezügen des Monats, der auf das mitgliedschaftsbegründende Ereignis folgt. Beträge, die der Steuerpflichtige in der Kirche des früheren Wohnsitzes als gestaffeltes Kirchgeld im Sinne dieses Gesetzes geleistet hat, werden auf Nachweis des Steuerpflichtigen angerechnet.

(5) Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) wird auf andere Kirchensteuern nicht angerechnet.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 12

Allgemeines

(1) Die Verwaltung der Kirchenumlagen gemäß § 2 Abs. 1 wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt der Oberkirchenrat.

(2) Die Verwaltung des gestaffelten Kirchgelds (Gemeindekirchgelds) obliegt den Kirchgemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld). Die Kirchgemeinden können den Kirchenkreis mit der Erhebung des gestaffelten Kirchgelds beauftragen. Der Kirchenkreis richtet erforderlichenfalls eine entsprechende Dienststelle ein.

§ 13

Anzuwendende Vorschriften bei der Verwaltung der Kirchenumlagen

(1) Für die Festsetzung und Erhebung einschließlich der Vorauszahlungen und des Kirchenlohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber gelten sinngemäß die einschlägigen staatlichen und kommunalen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, soweit das staatliche Recht, dieses Kirchengesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Das Gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die die Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze betreffen. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.

(2) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamts liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

(3) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie die Bestimmungen über die Verzinsung geschuldeter Steuern finden keine Anwendung. Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuerheimnisses sind anwendbar.

§ 14

Auswirkungen von Veränderungen der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlagen auf die Kirchenumlagen

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid unanfechtbar geworden ist.

(2) Erfolgt eine Stundung, ein Erlaß, eine Niederschlagung oder eine Aussetzung der Vollziehung oder der Beitreibung der Maßstabsteuer oder wird von der Beitreibung aus Billigkeitsgründen abgesehen, so ist eine entsprechende Entscheidung auch für die danach bemessene Kirchensteuer zu treffen. Entsprechendes gilt für eine Änderung der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer.

(3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet, es sei denn, daß die Entscheidung dem Oberkirchenrat vorbehalten ist, weil der Kirchensteuerpflichtige einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat.

§ 15

Stundung, Erlaß; Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen.

(2) Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeutete und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.

(4) Über Anträge auf Erlaß und Stundung sowie über die Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet diejenige Stelle, die die Kirchensteuern verwaltet. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 16

Kirchensteuereingänge

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu.

(2) Das Aufkommen an Kirchenumlagen wird zwischen der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und ihren Kirchgemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

§ 17

Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

Der Oberkirchenrat ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

VI. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 18

Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt

1. soweit die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird mit dem Tage, an dem der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Entscheidung des Finanzamtes über den Antrag auf Steuererstattung als bekanntgegeben gilt;
2. in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Widerspruch kann bei der Behörde eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der zuständigen Stelle im Oberkirchenrat. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Abs. 2 Nr. 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Stelle im Oberkirchenrat, soweit die Entscheidung nicht auf eine andere Stelle übertragen wurde. Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, bleibt die Entscheidung der zuständigen Stelle im Oberkirchenrat vorbehalten, wenn über die Umlageberechtigung der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder über Fragen des Kirchenmitgliedschaftsrechts zu entscheiden ist.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 19

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlaß nach § 15 kann der Kirchensteuerpflichtige bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekanntgegeben gilt.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beschwerdeführer sowie dem Oberkirchenrat zuzustellen.

§ 20

Rechtsbehelfsverfahren gegen gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld)

(1) Gegen den Kirchgeldbescheid über das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) ist Einspruch zulässig. Über ihn entscheidet der Kirchgemeinderat. In Zweifelsfällen ist der Oberkirchenrat als kirchliche Aufsichtsbehörde vorher zu hören. Gegen den Einspruchsbescheid des Kirchgemeinderats ist das Rechtsmittel der Klage zulässig, über die der Rechtshof entscheidet.

(2) Im übrigen regelt sich das Rechtsbehelfsverfahren in gleicher Weise wie bei den Kirchengemeinden.

§ 21

Klage bei Kirchengemeinden

Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern obliegt, ist im Falle eines Klageverfahrens vor dem zuständigen staatlichen Gericht die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs im Klageverfahren von Amts wegen beizuladen.

§ 22

Allgemeine Bestimmungen über Rechtsbehelfe

(1) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

(2) Widerspruch oder Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt werden.

(3) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei. Soweit Rechtsbehelfen stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Landeskirche zur Last.

(4) Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen aussetzen.

VII. Besondere Vorschriften

§ 23

Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu wahren.

(2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekanntgemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

§ 24

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 25

Festsetzung der Kirchensteuern bis zum 31. Dezember 1990

Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchensteuern, die bis zum 31. Dezember 1990 festgesetzt wurden.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz vom 3. Juni 1954 (KA 1954 S. 52),
2. 3. Kirchengesetz vom 1. April 1965 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954 (KA 1965 S. 28),
3. Erste Ausführungsverordnung vom 8. Dezember 1956 (KA 1957 S. 11),
4. Vierte Ausführungsverordnung vom 30. Januar 1967 (KA 1967 S. 8).

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. November 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Die Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 28. Mai 1991

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 Teil II Seiten 1194 ff.) bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung. Die Kirchensteuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 wird hiermit beginnend mit dem 1. Januar 1991 anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

im Auftrag

Burke

Nr. 170 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß).

Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 94)

§ 1

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kirchensteuererhebungsgesetzes vom 4. November 1990. Der Hebesatz beträgt 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Einkommen- bzw. Lohnsteuer.

(2) Vor Berechnung der Kirchenumlage nach Absatz 1 ist die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalisierten Lohnsteuer.

§ 2

(1) Die Landeskirche als gemeinschaftlicher Steuerverband erhebt von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach dem Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld
	DM		
1	54.001,- bis	64.999,-	216,-
2	65.000,- bis	79.999,-	360,-
3	80.000,- bis	99.999,-	480,-
4	100.000,- bis	149.999,-	660,-
5	150.000,- bis	199.999,-	1.200,-
6	200.000,- bis	249.999,-	1.800,-
7	250.000,- bis	299.999,-	2.400,-
8	300.000,- bis	349.999,-	2.820,-
9	350.000,- bis	399.999,-	3.240,-
10	400.000,- und mehr		4.500,-

§ 3

Werden Kirchenumlagen im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 4

Für die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs findet der in der jeweiligen Landeskirche geltende Kirchensteuerbeschuß Anwendung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
Schwerin, den 4. November 1990

Stier

Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

**Die Finanzministerien des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 28. Mai 1991

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 Teil II Seiten 1194 ff.) bedürfen die kirchlichen Steuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung. Der Kirchensteuerbeschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 wird hiermit beginnend mit dem 1. Januar 1991 anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

im Auftrag
Burke

Nr. 171 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Höhe des gestaffelten Kirchgelds (Beschuß über das gestaffelte Kirchgeld).

Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 95)

§ 1

Grundsatz

Die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeindlicher Steuerverband jährlich ein gestaffeltes Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) nach dem Maßstab der Einkünfte, Renten und Bezüge gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kirchensteuererhebungsgesetzes.

§ 2

Höhe des gestaffelten Kirchgeldes (Gemeindekirchgelds)

(1) Die nachstehende Tabelle enthält Richtsätze, nach denen das einzelne Kirchenmitglied den von ihm zu zahlenden Betrag festlegt.

(2) Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) beträgt bei einem monatlichen Einkommen (Einkünfte, Renten und Bezüge)

	monatlich	jährlich
bis 500,- DM	1,00 DM	12,- DM,
bis 600,- DM	1,16 DM	14,- DM,
bis 700,- DM	1,33 DM	16,- DM,
bis 800,- DM	1,50 DM	18,- DM,
bis 900,- DM	1,66 DM	20,- DM,
bis 1.000,- DM	1,83 DM	22,- DM,
bis 1.100,- DM	2,00 DM	24,- DM,
bis 1.200,- DM	2,16 DM	26,- DM,
bis 1.300,- DM	2,33 DM	28,- DM,
bis 1.400,- DM	2,50 DM	30,- DM,
bis 1.500,- DM	2,75 DM	33,- DM,
bis 1.600,- DM	3,00 DM	36,- DM,
bis 1.700,- DM	3,25 DM	39,- DM,
bis 1.800,- DM	3,50 DM	42,- DM,
bis 1.900,- DM	3,75 DM	45,- DM,
bis 2.000,- DM	4,00 DM	48,- DM,
bis 2.100,- DM	4,25 DM	51,- DM,
bis 2.200,- DM	4,50 DM	54,- DM,
bis 2.400,- DM	4,75 DM	57,- DM,
über 2.400,- DM	5,00 DM	60,- DM.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. November 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

**Die Finanzministerin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 28. Mai 1991

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 Teil II Seiten 1194 ff.) bedürfen die kirchlichen Steuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung. Der Beschluß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 wird hiermit

beginnend mit dem 1. Januar 1991 anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

im Auftrag
Burke

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 172 Bekanntmachung der Neufassung der Presbyterwahlordnung.

Vom 23. Mai 1991. (KABl. S. 115)

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 4) wird nachstehend der Wortlaut der Presbyterwahlordnung in der vom 22. Januar 1991 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. November 1967 in Kraft getretene Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung) vom 13. Januar 1967 (KABl. S. 65),
2. das am 3. September 1971 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 15. Juni 1971 (KABl. S. 180),
3. das am 25. Februar 1975 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 23. Januar 1975 (KABl. S. 24),
4. den am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Angleichung von Kirchengesetzen an die Kirchenordnung vom 9. Januar 1980 (KABl. S. 25),
5. das am 25. März 1983 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 13. Januar 1983 (KABl. S. 57, 258),
6. das am 20. Februar 1987 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 20),
7. das am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 14. Januar 1988 (KABl. S. 13),
8. das am 22. Januar 1991 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 4) und
9. die mit der Verkündung in Kraft tretende Notverordnung zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 114).

Düsseldorf, den 23. Mai 1991

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Beier Krause

Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991

(1) Nach dem Willen des Herrn soll jeder Christ Dienst in der Kirche tun. Zu solchem Dienst gehört auch die Mitwirkung bei der Wahl der Presbyter, die dazu berufen sind, gemeinsam mit den Pfarrern und den übrigen Mitgliedern des

Presbyteriums die Kirchengemeinde nach den Ordnungen der Kirche zu leiten.

(2) Der Herr schenkt die zum Dienst nötigen Gnadengaben durch Wort und Sakrament. Darum geschieht die Wahl der Presbyter durch die um Wort und Sakrament gesammelte Gemeinde. Darum können auch zu Presbytern nur solche Gemeindeglieder bestellt werden, die sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, der Gemeinde zu dienen.

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Mitwirkungsberechtigung

(1) Zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes sind alle Glieder der Kirchengemeinde berufen, die durch ihre Beteiligung dazu beitragen wollen, daß die Kirche nach dem Worte Gottes geleitet wird.

(2)* Sie müssen spätestens am 40. Tag nach Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) das 18. Lebensjahr vollenden und bei Beginn des Wahlverfahrens

- a) zum heiligen Abendmahl zugelassen sein,
- b) mindestens seit drei Monaten Glied der Kirchengemeinde oder einer Kirchengemeinde des gleichen Gemeindeverbandes oder einer anderen Kirchengemeinde am gleichen Ort sein,
- c) mindestens sechs Monate der evangelischen Kirche angehören und
- d) zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind.

(3) Bei der Übertragung des Presbyteramtes darf nicht mitwirken,

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- b) wer der Gemeinde ein noch nicht behobenes öffentliches Ärgernis gegeben hat (Artikel 26 der Kirchenordnung),
- c) wer nach der kirchlichen Ordnung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist.

(4) Gemeindeglieder, die die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde nach dem Kirchengesetz über die Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderen Fällen erworben haben, können die ihnen nach dieser Ordnung zustehenden Rechte nur in dieser Kirchengemeinde ausüben.

(5) Die Teilnahme der Gemeindeglieder an der Wahl (§ 22) hat außerdem die Eintragung des Gemeindegliedes in die Stimmliste (§ 18) zur Voraussetzung.

§ 2

Wahlfähigkeit

(1) Presbyter können nur solche Gemeindeglieder werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind (Artikel 84 bis 88

* § 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 14. Juni 1991 neugefaßt durch Notverordnung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 114).

und 133 der Kirchenordnung) und die, abgesehen von dem Fall der Ergänzungswahl (§ 15), in der Vorschlagsliste stehen. Das 18. Lebensjahr muß spätestens am 40. Tag nach Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) vollendet werden.*

(2) Wo die Wahl auf Grund der Stimmliste erfolgt (§§ 18 ff.), hat die Wahl zum Presbyter die Eintragung des Gemeindegliedes in die Stimmliste (§ 18) zur Voraussetzung.

§ 3

Zahl der Presbyter

(1) Das Presbyterium hat rechtzeitig, spätestens bis zum Beginn des Wahlverfahrens (§ 5), die Zahl der zu bestellenden Presbyter gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung (Artikel 107 der Kirchenordnung) beschlußmäßig festzustellen, und zwar gegebenenfalls getrennt für die einzelnen Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1). Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter muß vor der Bestimmung des Wahltermins (§ 8 Abs. 3) vom Kreissynodalvorstand genehmigt sein.

(2) Im Laufe einer Wahlperiode ist eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter nur zulässig, wenn die Zahl der Pfarrstellen sich ändert oder die Verhältnisse der Kirchengemeinde eine wesentliche Änderung erfahren haben (z. B. durch Umgemeindung, starke Veränderung der Zahl der Gemeindeglieder). Über entsprechende Anträge des Presbyteriums entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(3) Bei Umgemeindungen scheiden die in den ausgegliederten Ortsteilen wohnhaften Presbyter aus ihrem bisherigen Presbyterium aus. In das Presbyterium der neuen Kirchengemeinde treten sie nur dann ein, wenn das Presbyterium der neuen Kirchengemeinde aus diesem Anlaß eine entsprechende Erhöhung seiner Mitgliederzahl mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließt.

(4) Ergänzungswahlen für vakante Presbyterstellen der nicht zur Wahl anstehenden Hälfte sollen spätestens bis zum Beginn des Wahlverfahrens vorgenommen werden. Danach dürfen Ergänzungswahlen frühestens in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums erfolgen. Presbyterstellen, die bei Beginn des Wahlverfahrens infolge Erhöhung der Zahl der Presbyter unbesetzt sind, müssen durch Wahl besetzt werden.

§ 4

Wahlbezirke und Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann beschließen, die Presbyter für einzelne Wahlbezirke getrennt zu wählen. Dabei muß gewährleistet sein, daß in jedem Wahlbezirk alle vier Jahre gewählt werden kann. In diesem Falle sind die Wahlbezirke und die Zahl der auf sie entfallenden Presbyter festzulegen. Für die Wahlbezirke können besondere Vorschlagslisten aufgestellt und besondere Vertrauensausschüsse (§ 6) gebildet werden; andernfalls ist eine Gesamtorschlagsliste aufzustellen. In die Vorschlagslisten der einzelnen Wahlbezirke sollen in der Regel nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.

(2) In den Kirchengemeinden, in denen die Wahl auf Grund der Stimmliste durchgeführt wird, soll das Presbyterium besondere Stimmbezirke einrichten, wenn dies wegen der Größe oder Ausdehnung der Kirchengemeinde zur besseren Erfassung der Gemeindeglieder oder zur Erleichterung der Stimmabgabe sachgemäß ist. Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen sind in dieser Weise zu gliedern. Für jeden Stimmbezirk ist eine Bezirksstimmliste anzulegen und zu führen.

* § 2 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 14. Juni 1991 neugefaßt durch Notverordnung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 114).

(3) Die Beschlüsse des Presbyteriums über die Aufgliederung nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Sie gelten auch für zukünftige Wahlen, falls sie nicht durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes geändert oder aufgehoben werden. Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.

§ 5

Beginn des Wahlverfahrens

(1) Die Kirchenleitung setzt als Beginn des Wahlverfahrens den Termin fest, an dem erstmalig die Abkündigung über die anstehende Wahl, die Zahl der zu wählenden Presbyter, die Bildung von Wahlbezirken, die Bildung des Vertrauensausschusses und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu erfolgen hat (Anlage 1). Bis zu diesem Termin, der den Kirchengemeinden rechtzeitig, spätestens drei Monate vorher, bekanntgegeben wird, hat das Presbyterium die notwendigen vorbereitenden Beschlüsse zu fassen.

(2) Im Falle der Neubildung von Kirchengemeinden wird der Beginn des Wahlverfahrens vom Kreissynodalvorstand festgesetzt.

(3) Das Presbyterium hat unter Beachtung der gesetzlichen Fristen das Verfahren unverzüglich durchzuführen. Spätestens 15 Wochen nach Beginn des Verfahrens sollen die neu gewählten Presbyter eingeführt sein. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist an den Kreissynodalvorstand zu berichten.

§ 6

Vertrauensausschuß

(1) Zur Aufstellung des Vorschlags für die Wahl der Presbyter (Vorschlagsliste) beruft das Presbyterium einen Vertrauensausschuß; in Kirchengemeinden mit bezirksweiser Aufgliederung der Presbyter (§ 4 Abs. 1) kann für jeden Bezirk ein Bezirksvertrauensausschuß berufen werden.

(2) Dem Vertrauensausschuß gehören an

- a) der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums, darunter ein in der Kirchengemeinde amtierender Pfarrer,
- b) weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt (§ 2) besitzen; ihre Zahl muß höher sein als die der Mitglieder nach Buchstabe a.

Die Leitung hat der Vorsitzende des Presbyteriums bzw. sein Stellvertreter.

(3) Wenn Bezirksvertrauensausschüsse gebildet werden, so gehören ihnen mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums an, darunter einer der im Bezirk amtierenden Pfarrer, sowie weitere Gemeindeglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe b. Das Presbyterium bestellt ein dem Bezirksvertrauensausschuß angehörendes Mitglied des Presbyteriums zum Leiter.

(4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses (Bezirksvertrauensausschusses) sollen für ihre Aufgaben das besondere Vertrauen der Gemeinde besitzen. Bei ihrer Berufung sollen die Zusammensetzung der Kirchengemeinde und ihre Arbeitsbereiche möglichst berücksichtigt werden.

(5) Die Ausschüsse sind spätestens bis zum Beginn des Wahlverfahrens zu bestellen. Ihre Bildung und Zusammensetzung sind der Gemeinde abzukündigen und dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.

(6) Für die Beschlußfassung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfas-

sung der Presbyterien (Artikel 116, 117, 118, 119, 121, 122) sinngemäß. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist nach Aufstellung der Vorschlagsliste dem Presbyterium einzureichen und bei den Wahlakten aufzubewahren.

§ 7

Aufstellung der Vorschlagsliste

(1) Der Vertrauensausschuß (Bezirksvertrauensausschuß) hat für die Aufstellung der Vorschlagsliste Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde entgegenzunehmen. Er soll sich bei der Aufstellung der Liste die Verbindung mit der Gemeinde, dabei auch mit ihren Kreisen, angelegen sein lassen. Er hat den mitwirkungsberechtigten Gemeindegliedern (§ 1) Einsicht in die eingegangenen Vorschläge zu gewähren. Wo es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, kann er die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder zu einer Versammlung einladen, in der die Anregungen und Vorschläge besprochen und die benannten Gemeindeglieder vorgestellt werden.

(2) Mit dem Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) werden die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Befähigung zum Presbyteramt (§ 2) an mindestens zwei Sonntagen im Gottesdienst durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise, die das Presbyterium ordnet (Aushang in Kirchen und Gemeindehäusern, Bekanntgabe in Bibelstunden und gemeindlichen Versammlungen, Bekanntgabe in der kirchlichen Presse, persönliche Anschreiben), aufgefordert, dem Vertrauensausschuß innerhalb von drei Wochen, die mit dem Tage nach der ersten Abkündigung beginnen, Gemeindeglieder zu benennen, die zur Übernahme des Presbyteramtes befähigt und bereit sind.

(3) In die Vorschlagsliste dürfen nur solche Gemeindeglieder aufgenommen werden, welche die Befähigung zum Presbyteramt (§ 2) besitzen und sich mit ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste schriftlich einverstanden erklärt haben. Bei der Einrichtung von Wahlbezirken (§ 4 Abs. 1) sollen in der Regel in die einzelnen Vorschlagslisten nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.

(4) Der Vertrauensausschuß beschließt in eigener Verantwortung über die Aufstellung der Vorschlagsliste. Aus der Gemeinde eingehende Vorschläge (Absatz 2) müssen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, sofern die Vorgeschlagenen den Erfordernissen des § 2 entsprechen.

(5) Die Vorschlagsliste muß mehr Namen enthalten, als Presbyter zu wählen sind. Sofern Bezirksvorschläge vorgesehen sind, gilt das Entsprechende für jeden einzelnen Vorschlag.

§ 8

Prüfung der Vorschlagsliste

(1) Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vorschlagsliste. Bestehen Bedenken gegen das Verfahren des Vertrauensausschusses oder die Person der vorgeschlagenen Gemeindeglieder, so hat das Presbyterium alsbald den Sachverhalt im Benehmen mit dem Vertrauensausschuß zu klären.

(2) Kommt eine Einigung zwischen Presbyterium und Vertrauensausschuß über die geltend gemachten Bedenken nicht zustande, so ist an den Kreissynodalvorstand zu berichten. Der Kreissynodalvorstand entscheidet nach Anhören der Beteiligten und trifft die erforderlichen Anordnungen.

(3) Sofern von dem Presbyterium keine Bedenken erhoben werden oder die Bedenken ihre Erledigung gefunden haben, setzt das Presbyterium den Wahltermin fest, ordnet

die Wahl an und gibt der Gemeinde die Vorschlagsliste durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise (§ 7 Abs. 2) bekannt.

§ 9

Gemeindeversammlung
bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

(1) Kann der Vertrauensausschuß keine Vorschlagsliste vorlegen oder wird die vorgeschriebene Mindestzahl an Namen (§ 7 Abs. 5) nicht erreicht, so hat der Vertrauensausschuß dem Presbyterium zu berichten. Das Presbyterium hat dann die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder (§ 1) durch Kanzelabkündigung im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise (§ 7 Abs. 2) zu einer Versammlung (Bezirksversammlung) einzuladen. Auf dieser Versammlung sind die Anwesenden erneut mit der Bedeutung der anstehenden Umbildung des Presbyteriums vertraut zu machen und zur Benennung von Gemeindegliedern aufzufordern, die zur Übernahme des Amtes befähigt sind. Die gemäß § 7 Abs. 3 erforderliche Erklärung und die Prüfung nach § 8 sind in einem solchen Falle nachzuholen. Der Kreissynodalvorstand ist zu der Versammlung einzuladen.

(2) Kommt durch die Gemeindeversammlung eine ausreichende Vorschlagsliste nicht zustande, so ist gemäß § 14 zu verfahren.

§ 10

Wahlverfahren

(1) Die Wahl obliegt den in der Stimmliste eingetragenen Gemeindegliedern gemäß §§ 18 bis 25 oder dem Presbyterium gemäß § 26 nach dem bisher in der Kirchengemeinde gültigen Verfahren.

(2) Der Übergang von einem Wahlverfahren zu dem anderen kann erfolgen, wenn besondere Gründe den Wechsel ratsam erscheinen lassen.

(3) Zur Änderung des Wahlverfahrens müssen das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes und eine Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einen entsprechenden Beschluß fassen. Stimmen die Beschlüsse des Presbyteriums und der Gemeindeversammlung nicht überein, so entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(4) Zu der Gemeindeversammlung sind in einer Kirchengemeinde, in der eine Stimmliste (§ 18) geführt wird, auf Beschluß des Presbyteriums oder auf Antrag von fünfzig in der Stimmliste eingetragenen Gemeindegliedern die in dieser Liste eingetragenen Gemeindeglieder schriftlich einzuladen. Bei Kirchengemeinden unter zweitausend Gemeindegliedern ermäßigt sich die erforderliche Zahl der Antragsteller auf fünfundzwanzig. Wird in einer Kirchengemeinde keine Stimmliste geführt, so sind auf Beschluß des Presbyteriums oder auf Antrag von fünfzig – bei Kirchengemeinden unter zweitausend Gemeindegliedern fünfundzwanzig – Gemeindegliedern, die den Anforderungen des § 1 entsprechen, durch zweimalige Kanzelabkündigung die Gemeindeglieder, die den Erfordernissen des § 1 entsprechen, einzuladen.

(5) Zu der Gemeindeversammlung ist der Kreissynodalvorstand einzuladen; seine Mitglieder haben beratende Stimme.

(6) Die Änderung des Wahlverfahrens bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes und der Bestätigung der Kirchenleitung.

(7) Eine abermalige Änderung des Wahlverfahrens ist vor Ablauf von zwei Wahlperioden unzulässig.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die erste Wahl in neu gebildeten Kirchengemeinden.

§ 11

Wahlergebnis

(1) Über die Wahl ist eine Niederschrift nach einem vorgeschriebenen Muster (Anlage 2) aufzunehmen. Sie ist von dem Wahlleiter und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen. Das Presbyterium hat die gewählten Presbyter sofort schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich über die Annahme des Amtes binnen einer Woche schriftlich zu erklären. Eine Abschrift des Wahlprotokolls ist dem Kreissynodalvorstand einzureichen.

(2) Lehnt der Gewählte ab, stirbt er vor der Einführung oder wird einem Einspruch gegen ihn (§ 12 Abs. 2) stattgegeben, so rückt derjenige nach, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 12

Abkündigung der Wahl und Einsprüche gegen die Wahl

(1) Das Wahlergebnis ist an den beiden auf die Wahl folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten der Gemeinde mit dem Hinweis auf das Recht des Einspruchs abzukündigen.

(2) Einsprüche gegen gewählte Personen oder die Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens können binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit dem Tage nach der ersten Bekanntgabe beginnt, von den mitwirkungsberechtigten Gemeindegliedern (§ 1) beim Presbyterium erhoben werden. Einsprüche gegen gewählte Personen können nur auf Verletzung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 gestützt werden.

(3) Bei Aufgliederung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Einspruchsrecht der Gemeindeglieder gegenüber den Wahlen sämtlicher Bezirke gegeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann binnen einer Woche schriftlich Beschwerde an den Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.

§ 13

Einführung der Presbyter

(1) Die Einführung der Presbyter geschieht im Gemeindegottesdienst. Sie ist am vorhergehenden Sonntag abzukündigen. Die Presbyter legen bei der Einführung vor der Gemeinde das in Artikel 84 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Amtsgelübde ab. Wiedergewählte Presbyter werden an ihr Gelübde erinnert.

(2) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Dem Kreissynodalvorstand ist gemäß Artikel 108 Abs. 5 der Kirchenordnung zu berichten.

§ 14

Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

(1) Liegt nach Durchführung der in § 9 Abs. 1 vorgesehenen Versammlung eine Vorschlagsliste vor, die nur soviel Namen enthält, wie Presbyter zu wählen sind, oder durch die wenigstens die Mindestzahl an Presbytern gemäß Artikel 107 der Kirchenordnung erreicht wird, so gelten die Vorgesprochenen nach Abschluß des in § 8 vorgesehenen Verfahrens als gewählt. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 finden Anwendung.

(2) Kommt eine Vorschlagsliste nicht zustande oder enthält sie nur so wenige Namen, daß die vorgeschriebene

Mindestzahl der Presbyter unterschritten würde, so hat der Kreissynodalvorstand für die Kirchengemeinde Bevollmächtigte zu bestellen, deren Amtszeit bei der nächsten turnusmäßigen Wahl abläuft. Dabei sollen vorab diejenigen Presbyter zu Bevollmächtigten bestellt werden, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Für Kirchengemeinden, in denen die Presbyter bezirksweise gewählt werden, gilt die Vorschrift des Absatzes 2 nur dann, wenn auch durch einen Ausgleich zwischen den Bezirken die vorgeschriebene Mindestzahl nicht erreicht wird.

§ 15

Ergänzungswahlen

(1) Scheidet ein Presbyter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft das Presbyterium an seine Stelle unverzüglich einen Nachfolger, der das Amt so lange bekleidet, wie es der Ausgeschiedene bekleidet haben würde. Das Presbyterium ist dabei an die frühere Vorschlagsliste nicht gebunden.

(2) Wird die Zahl der Presbyter im Lauf einer Wahlperiode erhöht (§ 3 Abs. 2), so beruft ebenfalls das Presbyterium die hinzutretenden Presbyter. Die Amtszeit der Hälfte der hinzutretenden Presbyter endet nach Ablauf der laufenden Wahlperiode, der übrigen nach Ablauf der nächsten Wahlperiode.

(3) Sind gleichzeitig mehrere Nachfolger zu berufen, so ist für jeden eine besondere Abstimmung nötig.

(4) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 finden Anwendung.

(5) Während des Wahlverfahrens finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 16

Erstmalige Umbildung des Presbyteriums

(1) In Kirchengemeinden, in denen das Presbyterium erstmalig mehr als zwei Jahre vor Beginn der Wahl gebildet worden ist, erfolgt die erste Umbildung des Presbyteriums bei der nächsten turnusmäßigen Wahl. Die ausscheidenden Presbyter werden durch das Los (Artikel 108 Abs. 2 der Kirchenordnung) bestimmt.

(2) Falls das Presbyterium erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Wahl neu gebildet wurde, erfolgt die erste Umbildung bei der nächstfolgenden Wahl.

§ 17

Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens

Die Kirchenleitung hat unbeschadet der Zuständigkeit des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes die Aufgabe, die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu überwachen und zu sichern (Artikel 192 Abs. 3 Buchstabe d der Kirchenordnung).

II. Durchführung der Wahlen

1. Verfahren bei der Wahl auf Grund von Stimmlisten

§ 18

Anlegung der Stimmliste

(1) Die Kirchengemeinden führen von Amts wegen ein geordnetes Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Stimmliste).

(2) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind die Gemeindeglieder am sechsten und fünften

Sonntag vor Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) im Gottesdienst durch Kanzelabkündigung aufzufordern, sich zu vergewissern, ob sie in der Stimmliste eingetragen sind. Die Aufforderung kann nach Bestimmung des Presbyteriums außerdem in sonst geeigneter Weise erfolgen (§ 7 Abs. 2). Die Stimmliste wird nach der ersten Aufforderung durch Kanzelabkündigung auf die Dauer von sechs Wochen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Anträge auf nachträgliche Eintragung in die Stimmliste können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gestellt werden.

§ 19

Berichtigung der Stimmliste

(1) Bestehen Bedenken gegen die nachträgliche Eintragung in die Stimmliste, so hat das Presbyterium alsbald den Sachverhalt zu klären und erforderlichenfalls das Gemeindeglied in einer Aussprache auf die Bedenken hinzuweisen und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.

(2) Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, so erfolgt keine Eintragung in die Stimmliste.

(3) Der Presbyteriumsbeschluß über die Nichteintragung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, wenn die Befähigung des Gemeindegliedes zur Mitwirkung bei der Presbyterwahl aus den Gründen des § 1 Abs. 3 Buchstabe b verneint wird.

(4) Die Nichteintragung ist dem betroffenen Gemeindeglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann das Gemeindeglied binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung schriftlich Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand einlegen. Dieser entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.

(5) Wird ein Gemeindeglied aus den Gründen des § 1 Abs. 2 Buchstabe d und Abs. 3 in der Stimmliste gestrichen, so finden die Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 20

Abschluß der Stimmliste

(1) Nach Schluß der Auslegung und nach Erledigung etwaiger Anträge gemäß § 18 Abs. 2 ist die Stimmliste für die anstehende Presbyterwahl festzustellen und abzuschließen. Der Abschluß ist vom Vorsitzenden und zwei Presbytern zu unterzeichnen. Dabei ist zu bescheinigen, in welcher Zeit die Liste ausgelegt hat und daß die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

(2) Das Presbyterium kann bis zum Tage vor dem Wahltag die Stimmliste berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig ist.

(3) Die in der Stimmliste eingetragenen Gemeindeglieder erhalten nach Festsetzung des Wahltermins als Ausweis eine Stimmkarte (Anlage 3).

§ 21

Einladung zur Wahl

(1) Die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder sind durch ein besonderes Schreiben (Anlage 4) zur Wahl einzuladen. Dabei ist die Stimmkarte beizufügen.

(2) Tag, Ort und Zeit der Wahl sind der Gemeinde im Gottesdienst bekanntzugeben.

(3) Bei der Bekanntgabe ist auf die Ausnahmemöglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

§ 22

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Verbindung mit einem Gottesdienst statt.

(2) Die Wahl wird von dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder dem von dem Presbyterium bestellten Wahlleiter geleitet. Das Presbyterium hat aus seiner Mitte oder aus wahlberechtigten Gemeindegliedern zwei Beisitzer und je einen Stellvertreter zu berufen.

(3) Jedem Wähler, der sich auf Anfordern über seine Person ausweisen muß, wird ein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Stimmzettel ausgehändigt, auf dem die Vorgeschlagenen unter laufenden Nummern in alphabetischer Folge verzeichnet sind. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyter zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Gemeindeglied darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.

(4) Bei Wahlen nach § 4 Abs. 1 (mehrere Wahlbezirke) und Anlegung einer Gesamtvorschlagsliste ist der Stimmzettel in einzelne Wahlbezirke zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch jeweils höchstens so viele Namen, wie Presbyter zu wählen sind; Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Gemeindeglied darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.

(5) Die Wahl ist geheim. Der Wahlberechtigte kann, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Briefwahl vorliegen, seine Stimme nur persönlich bei der Wahlhandlung abgeben. Vor der ersten Stimmabgabe stellt der Vorsitzende fest, daß die Abstimmurne leer ist. Die Stimmzettel sind so zu übergeben, daß die angekreuzten Namen nicht sichtbar sind.

(6) Gebrechliche dürfen sich bei der Wahl der Hilfe eines Gemeindegliedes bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wahlberechtigten die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(7) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit dürfen nur noch die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Nachdem dies geschehen ist, schließt der Vorsitzende die Abstimmungshandlung mit Gebet.

§ 23

Briefwahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der erklärt, daß er aus wichtigem Grund, insbesondere Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit, verhindert sei, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein (Anlage 5).

(2) Dieser Antrag kann nach Zustellung der Stimmkarte bis Donnerstag vor der Wahl, 12 Uhr mittags, unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich beim Presbyterium gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und einem amtlichen Wahlumschlag übersandt oder ausgehändigt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Stimmliste zu vermerken.

§ 24

Stimmabgabe bei der Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) zu übersenden

- a) seinen Briefwahlschein,
- b) in dem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel.

Auf dem Briefwahlschein hat der Wahlberechtigte zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(2) Für die Stimmabgabe gebrechlicher Wahlberechtigter gilt § 22 Abs. 6 sinngemäß. Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson ausfüllen lassen, so hat diese auf dem Briefwahlschein zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausgefüllt hat.

(3) Der Wahlbrief muß spätestens 24 Stunden vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit bei der auf dem Briefwahlschein angegebenen Stelle eingehen oder während der Wahlzeit dem zuständigen Wahlleiter übergeben werden. Der Zeitpunkt des Eingangs soll von der empfangenden Stelle auf dem Umschlag vermerkt werden.

(4) Während der Wahlzeit werden die eingegangenen Wahlbriefe durch den Wahlleiter geöffnet. Er entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag und prüft, ob der im Briefwahlschein genannte Wahlberechtigte in der Stimmliste mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines eingetragen ist.

(5) Die amtlichen Wahlumschläge werden danach von den Briefwahlscheinen abgesondert und alsdann geöffnet; die Stimmzettel werden entnommen und verdeckt in die Abstimmurne geworfen. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird dabei festgestellt.

(6) Wahlbriefe, die nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(7) Ist der Briefwähler nicht in der Stimmliste mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines eingetragen oder der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen oder ist kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt.

(8) Bleiben Stimmabgaben gemäß Absatz 6 und 7 unberücksichtigt, so ist dies in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken.

§ 25

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist möglichst in unmittelbarem Anschluß an die Wahl zu ermitteln; damit kann das Presbyterium auch Wahlleiter und Beisitzer (§ 22 Abs. 2) beauftragen. Das so ermittelte Wahlergebnis ist spätestens am vierten Tage nach der Wahl in einer Sitzung des Presbyteriums festzustellen.

(2) Gewählt sind diejenigen, welche die höchste Zahl der Stimmen erhalten haben. Bei Wahlen gemäß § 4 Abs. 1 (mehrere Wahlbezirke) sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die höchste Zahl der Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Verfahren bei der Wahl durch das Presbyterium

§ 26

Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahl der neuzuberufenden Presbyter wird von dem Presbyterium in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Die Gemeinde ist an den beiden vorangehenden Sonntagen dazu einzuladen.

(2) Das Presbyterium kann die Wahl nur vollziehen, wenn mindestens zwei Drittel seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind. Wird die Beschlußfähigkeit auch in einem zweiten, mit einwöchiger Frist anzusetzenden

Wahltermin nicht erreicht, so beruft der Kreissynodalvorstand aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Presbyter.

(3) Das Presbyterium wählt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums erhält. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind in einem weiteren Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist am Ende der Wahlhandlung festzustellen und der Gemeinde gemäß § 12 bekanntzugeben.

III. Schlußbestimmungen

§ 27

Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 28

Inkrafttreten

Das vorstehende Kirchengesetz tritt am 1. November 1967 in Kraft.*

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 1)

a) Muster für die Abkündigung über den Beginn des Wahlverfahrens

– mündliche Abkündigung –

In Kürze (oder: Am _____) sind Presbyterwahlen. Das Wahlverfahren wird mit dieser Abkündigung eingeleitet.

Aus dem Presbyterium unserer Kirchengemeinde scheidet nunmehr die Hälfte der Presbyter und Presbyterinnen aus, weil ihre Amtszeit abgelaufen ist. Außerdem waren bereits vorher _____ Presbytersitze durch vorzeitiges Ausscheiden (oder infolge:) _____ freigeworden. In unserer Gemeinde müssen daher _____ Presbyter oder Presbyterinnen gewählt werden. Außerdem sind _____ Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in das Presbyterium zu wählen.

(Bei der Bildung von Wahlbezirken ist wie folgt fortzufahren:)

Das Presbyterium hat Wahlbezirke gebildet, die auf dem Aushang an der Kirche/im Gemeindeamt kenntlich gemacht sind/im Gemeindebrief bekanntgemacht werden. Für jeden Wahlbezirk werden die Presbyter und Presbyterinnen besonders gewählt.

Zur Aufstellung der Personalvorschläge für die Presbyterwahl hat das Presbyterium einen Vertrauensausschuß berufen.

Ihm gehören an:

_____ als Leiter/Leiterin
sowie _____
und _____

(Bei der Bildung von Bezirksvertrauensausschüssen ist wie folgt abzukündigen:)

* Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Presbyterwahlordnung vom 13. Januar 1967 (KABl. S. 65). Die Neufassung gilt seit dem 22. Januar 1991.

Zur Aufstellung der Personalvorschläge für die Presbyterwahl hat das Presbyterium für die einzelnen Wahlbezirke besondere Vertrauensausschüsse berufen. Die Leitung und die Zusammensetzung dieser Vertrauensausschüsse können Sie auf dem Aushang/im Gemeindeamt einsehen/werden im Gemeindebrief veröffentlicht.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder unserer Kirchengemeinde, die volljährig und zum heiligen Abendmahl zugelassen sind. Sie werden gebeten, dem Vertrauensauschuß/den Vertrauensausschüssen bis zum _____ Gemeindeglieder und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu benennen, die zur Übernahme des Presbyteramtes bereit sind. Auch ausscheidende Presbyter und Presbyterinnen dürfen wieder benannt werden. Solchen Vorschlägen muß die schriftliche Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen beigelegt werden.

Weitere Einzelheiten, vor allem über die Wählbarkeit, sind aus dem Aushang an der Kirche/im Gemeindeamt/Bekanntmachung im Gemeindebrief zu ersehen.

b) Muster für die Abkündigung über den Beginn des Wahlverfahrens*

– schriftliche Veröffentlichung für den Aushang
bzw. zur Einsichtnahme im Gemeindeamt –

In Kürze sind Presbyterwahlen. Das Wahlverfahren wird auf Grund der Presbyterwahlordnung mit dieser Abkündigung eingeleitet.

Aus den Presbyterien unserer Kirche scheidet nunmehr die Hälfte der Presbyter und Presbyterinnen aus, weil ihre Amtszeit nach der Kirchenordnung abgelaufen ist. In unserer Kirchengemeinde müssen daher _____ Presbyter oder Presbyterinnen gewählt werden.

(Bei Bildung von Wahlbezirken ist hier wie folgt fortzuführen:)

Das Presbyterium hat Wahlbezirke gebildet, und zwar:

Wahlbezirk 1 _____
(Beschreibung des Wahlbezirks)

Wahlbezirk 2 _____
(Beschreibung des Wahlbezirks)

usw.

Für jeden Wahlbezirk werden die Presbyter und Presbyterinnen besonders gewählt, und zwar für den

Wahlbezirk 1 _____ Presbyter oder Presbyterinnen

Wahlbezirk 2 _____ Presbyter oder Presbyterinnen

usw.

denn die Amtszeit folgender Presbyter und Presbyterinnen geht zu Ende:

Wahlbezirk 1 _____

Wahlbezirk 2 _____

usw.

Bereits vorher war(en) _____ Presbytersitz(e) infolge _____ freigeworden.

Außerdem sind auf Grund einer besonderen Vorschlagsliste, die für alle Wahlbezirke gemeinsam gilt, _____ Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu wählen.

Das Presbyterium hat einen Vertrauensauschuß zur Aufstellung des Vorschlags für die Wahl berufen. Ihm gehören an

_____ als Leiter/Leiterin

(Bei Bildung von Bezirksvertrauensausschüssen ist hier wie folgt fortzuführen:)

Das Presbyterium hat für die einzelnen Wahlbezirke besondere Vertrauensausschüsse zur Aufstellung des Vorschlags für die Wahl berufen. Ihnen gehören an

Wahlbezirk 1 _____ als Leiter/Leiterin

Wahlbezirk 2 _____ als Leiter/Leiterin

usw.

Zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes sind alle Glieder unserer Kirchengemeinde berechtigt, die folgende Voraussetzung erfüllen:

Sie müssen

- zum heiligen Abendmahl zugelassen sein,
- mindestens 18 Jahre alt sein,
- mindestens seit drei Monaten Glied unserer Kirchengemeinde oder einer anderen Kirchengemeinde des Gemeindeverbandes _____ oder einer anderen Kirchengemeinde in unserer Stadt/Kommunalgemeinde sein,
- mindestens sechs Monate der evangelischen Kirche angehören und
- zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind.

Die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder werden aufgefordert, dem Vertrauensauschuß/dem zuständigen Bezirksvertrauensauschuß bis zum _____ Gemeindeglieder und haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu benennen, die zur Übernahme des Presbyteramtes befähigt und bereit sind. Auch ausscheidende Presbyter und Presbyterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen wieder benannt werden.

Vorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorschläge können beim Leiter/bei der Leiterin des Vertrauensauschusses/ der Bezirksvertrauensausschüsse

_____ (Name und Anschrift)

oder beim Gemeinde-/Verwaltungsamt _____ eingereicht werden.

Presbyter oder Presbyterinnen können nur solche Gemeindeglieder werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind (Artikel 84 bis 88 und 133 der Kirchenordnung) und die in der Vorschlagsliste stehen. Mitglieder des Presbyteriums können außerdem die der Gemeinde angehörenden haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind (Artikel 86 der Kirchenordnung).

Näheres ist aus _____ (z. B. Bekanntmachung im Gemeindebrief zu ersehen.)

(Bei der schriftlichen Bekanntmachung sind hier die Artikel 84 bis 88 und 133 der Kirchenordnung abzudrucken.)

* Von dem Muster ist nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten Gebrauch zu machen.

Anlage 2
(zu § 11 Abs. 1 und § 25)

Niederschrift über die Presbyterwahl*

I. Bei der Wahl auf Grund einer Stimmliste (§ 22)

a) Niederschrift über die Wahlhandlung

Ev. Kirchengemeinde _____ / Datum _____

Stimmbezirk _____

Die Wahl zur Übertragung des Presbyteramtes fand am _____
in der _____
Kirche (im Gemeindehaus) zu _____
statt.

Sie wurde von dem Vorsitzenden des Presbyteriums/von dem durch das Presbyterium bestellten Wahlleiter _____ geleitet.

Zu Beisitzern hatte das Presbyterium _____ und _____ berufen.

Die Wahlhandlung wurde um _____ Uhr eröffnet.

Der Vorsitzende (Wahlleiter) stellte vor der ersten Stimmabgabe fest, daß die Wahlurne leer war.

Die Wahlberechtigung eines jeden zur Wahl erschienenen Gemeindegliedes wurde an Hand der Stimmliste geprüft. Jedem Wähler wurde(n) ein/zwei Stimmzettel übergeben, und zwar

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyter und
 2. für die Wahl der Mitarbeiter in das Presbyterium,
- der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Während der Wahlzeit wurden die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe durch den Vorsitzenden/Wahlleiter geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand der Stimmliste geprüft, die Stimmabgabe in der Stimmliste vermerkt, die amtlichen Wahlumschläge von den Briefwahlscheinen absondert und geöffnet, die Stimmzettel verdeckt in die Wahlurne geworfen.

_____ Wahlumschläge enthielten keine Stimmzettel.

_____ Wahlbriefe blieben gemäß § 24 Abs. 6 der Presbyterwahlordnung unberücksichtigt. _____ Stimmabgaben blieben gemäß § 24 Abs. 7 der Presbyterwahlordnung unberücksichtigt. Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und die zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlurne verschlossen.

Der Vorsitzende/Wahlleiter schloß die Abstimmungshandlung mit Gebet.

Der Vorsitzende des Presbyteriums/

Der Wahlleiter: Die Beisitzer:

b) Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter und die Beisitzer (§ 25 Abs. 1 Satz 1)

Im unmittelbaren Anschluß an die Wahlhandlung wird das Wahlergebnis von dem Wahlleiter _____ und den Beisitzern _____ ermittelt.

* Von der Niederschrift ist nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten Gebrauch zu machen.

(Fortsetzung gemäß Buchstabe d. Das Wahlergebnis ist noch durch Beschluß des Presbyteriums festzustellen.)

oder

c) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch das Presbyterium (§ 25 Abs. 1)

Im unmittelbaren Anschluß an die Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch das Presbyterium ermittelt.

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche/ortsübliche Einladung die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

Der ordentliche Mitgliederbestand setzt sich aus _____ Mitgliedern des Presbyteriums zusammen. Die Versammlung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

(Falls Wahlleiter und Beisitzer nicht aus der Mitte des Presbyteriums bestellt waren:)

Außerdem nahmen der Wahlleiter _____ und die Beisitzer _____ an der Sitzung teil.

d) (gemeinsame Fortsetzung von Buchstaben b und c)

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet.* Die darin befindlichen Stimmzettel wurden gezählt. Die Zahl betrug _____. Nach der Stimmliste waren _____ Stimmzettel abgegeben worden. Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war: _____ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Die in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen. Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Presbyteriums gesondert gezählt.

Nach Verlesen aller in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

1. Es erhielten Stimmen:

(Presbyter = Vorschlagsliste I)

Da nur _____ Presbyter zu wählen sind, wurde zwischen _____ und _____, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____

Damit sind zu Presbytern gewählt:

2. Es erhielten Stimmen:

(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter = Vorschlagsliste II)

Da nur _____ Mitarbeiter in das Presbyterium zu wählen sind, wurde zwischen _____ und _____, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____

* Bei der Bildung von Wahlbezirken muß die Feststellung des Wahlergebnisses für jeden Wahlbezirk besonders erfolgen.

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

3. Zwischen dem gewählten Presbyter _____
und dem gewählten Mitarbeiter _____
besteht ein Ausschließungsgrund nach Artikel 85 Abs. 2
der Kirchenordnung. Zwischen ihnen wurde das Los ge-
zogen. Das Los fiel auf _____.

Damit scheidet _____
als gewählter Presbyter/Mitarbeiter aus. An seiner Stelle
rückt _____

_____ als gewählter Presbyter/Mitarbeiter mit der nächsthö-
heren Stimmenzahl in das Presbyterium nach.

vorgelesen genehmigt unterschrieben

(Unterschriften)

(Im Falle von Buchstabe b: Wahlleiter und Beisitzer, im
Falle von Buchstabe c: Vorsitzender und zwei weitere Mit-
glieder.)

II. Bei der Wahl durch das Presbyterium (§ 26)

Ev. Kirchengemeinde _____
(Ort/Datum)

Heute fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche
(im Gemeindehaus) zu _____ die Presbyterwahl statt.
Die Gemeinde war an beiden vorhergehenden Sonntagen zu
dem Wahlgottesdienst eingeladen worden.

Pfarrer _____ predigte über _____
Auch das Presbyterium war kirchenordnungsmäßig zur
Vornahme der Wahl eingeladen. Es sind nachstehend aufge-
führte Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

Der ordentliche Mitgliederbestand setzt sich aus _____
Mitgliedern (einschließlich der Pfarrer) zusammen. Das
Presbyterium ist beschlußfähig, da mindestens zwei Drittel
seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind.

Der Vorsitzende übergab jedem Mitglied des Presbyteri-
ums ein/zwei Stimmzettel, und zwar

- 1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyter und
- 2. für die Wahl der Mitarbeiter in das Presbyterium, der/die
gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Nachdem die Mitglieder ihre Stimmen abgegeben hatten,
wurden die Stimmzettel gezählt und bei jedem Stimmzettel
zunächst festgestellt, ob er gültig war. _____ Stimm-
zettel wurden für ungültig erklärt. Die in den gültigen
Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen.
Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des
Presbyteriums gesondert gezählt. Die Übereinstimmung der
Zählung wurde festgestellt mit folgendem Ergebnis:*

- 1. Es erhielten Stimmen:
(Presbyter = Vorschlagsliste I)

Demgemäß sind zu Presbytern gewählt:

- 2. Es erhielten Stimmen:
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter
= Vorschlagsliste II)

Demgemäß sind zu Mitgliedern des Presbyteriums ge-
wählt:

Zur Besetzung der _____ Stellen, für die
die vorgeschriebene Mehrheit nicht erzielt ist, wurde ein
zweiter/dritter Wahlgang durchgeführt, der zu folgendem
Ergebnis führte:

- 1. Es erhielten Stimmen:
(Presbyter = Vorschlagsliste I)

Damit sind zu Presbytern gewählt:

- 2. Es erhielten Stimmen:
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter
= Vorschlagsliste II)

Demgemäß sind zu Mitgliedern des Presbyteriums ge-
wählt:

Zur Mitunterzeichnung der Verhandlungsniederschrift
wurden _____ bestimmt.

vorgelesen genehmigt unterschrieben

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 3)

Stimmkarte

Ev. Kirchengemeinde _____/
(Ort, Datum)

Wahlbezirk _____ Stimmbezirk _____

Nr. der Stimmliste _____

Familienname _____, Vorname _____,
geboren am _____, wohnhaft _____,
ist berechtigt, bei der Wahl des Presbyteriums am

_____ (Wahltermin, Zeit und Ort)

das Stimmrecht auszuüben.

Das Presbyterium

Anlage 4
(zu § 21 Abs. 1)

Einladung zur Wahl

Liebes Gemeindeglied!

In unserer Kirchengemeinde steht die Wahl von Pres-
bytern und Presbyterinnen bevor. Auch Sie sind berufen, an

* Falls wegen Stimmgleichheit oder auf Grund des Ausschlie-
ßungsgrundes nach Artikel 85 Abs. 2 der Kirchenordnung ein
Losentscheid erforderlich wird, ist die Niederschrift nach Ab-
schnitt I b fortzusetzen.

dieser Wahl von neuen Mitgliedern des Presbyteriums mitzuwirken. Deshalb wird Ihnen hiermit eine Stimmkarte übersandt. Die Wahl des Presbyteriums ist ein wichtiger Vorgang. Es ist Ihnen sicher bekannt, daß das Presbyterium die Kirchengemeinde leitet, und zwar sowohl in geistlichen als auch in verwaltungsmäßigen und finanziellen Angelegenheiten. Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere das Wachen über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente, die Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen, die Berufung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Sorge für die kirchlichen Grundstücke und Gebäude sowie die jährliche Feststellung des Haushaltsplanes. Aus den Presbyterien baut sich schließlich die Leitung im Kirchenkreis und in der Landeskirche auf.

Die Gemeinde übt also bei der Wahl eine große Verantwortung aus. Das Presbyterium wendet sich an alle mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder, an diesem Dienst teilzunehmen und damit ein Stück der Mitarbeit wahrzunehmen, zu der die Gemeindeglieder verpflichtet sind.

Die Bestellung der Presbyter und Presbyterinnen durch die Gemeinde ist ein Dienst, der im Sinn und Geist des Wortes Gottes getan sein will. Wer der Bitte zur Teilnahme an der Wahl folgt, sollte es mit der klaren Absicht tun, daß er durch seine Beteiligung dazu beitragen will, daß die Kirche nach dem Worte Gottes geleitet wird. Nicht Parteiungen, nicht dieses oder jenes Interesse dürfen unsere Wahl bestimmen, sondern einzig der Wille, dem Auftrag zu dienen, den Gott seiner Kirche gegeben hat. In diesem Sinne laden wir Sie zur Teilnahme an der Wahl ein.

Wenn Sie aus wichtigem Grund, insbesondere Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit, verhindert sind, zur Wahl zu kommen, erhalten Sie auf Antrag einen Briefwahlschein. Den Antrag können Sie bis zum Donnerstag vor der Wahl, 12.00 Uhr mittags, unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich beim Presbyterium stellen. Der Antrag wird von den Pfarrern und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde oder dem Gemeinde-/Verwaltungsamt _____ entgegengenommen.

Das Presbyterium

Anlage 5 (zu § 23 Abs. 1)

Briefwahlschein

Ev. Kirchengemeinde _____
(Ort, Datum)

Wahlbezirk/Stimmbezirk _____
Nr. der Stimmliste _____
Familiename _____, Vorname _____,
geboren am _____, wohnhaft _____,

ist berechtigt, mit diesem Briefwahlschein bei der Wahl
des Presbyteriums am _____
(Wahltermin)

durch Briefwahl teilzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung eines verschlossenen Briefumschlages (Wahlbrief), der diesen Briefwahlschein mit der nachstehenden persönlichen Erklärung und den übersandten amtlichen Wahlumschlag enthalten muß. Der Stimmzettel muß sich in dem amtlichen Wahlumschlag befinden. Der amtliche Wahlumschlag muß verschlossen sein.

Der Wahlbrief muß spätestens bis zum _____
(24 Stunden vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit)

bei _____
(genaue Bezeichnung der Empfangsstelle: Wahlleiter, Pfarramt, Gemeindeamt usw.)

eingehen oder während der Wahlzeit dem zuständigen
Wahlleiter übergeben werden.

(Siegel)

Das Presbyterium

Persönliche Erklärung

des/der Wahlberechtigten

Ich versichere hiermit, den/die im beiliegenden Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel persönlich ausgefüllt zu haben.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

oder (bei gebrechlichen Wahlberechtigten)
der Vertrauensperson

Der/Die Wahlberechtigte hat mich

(Name, Vorname)

(Wohnung)

beauftragt, als seine Vertrauensperson den im beiliegenden Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel auszufüllen.

Ich versichere hiermit, daß ich diesen Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des/der Wahlberechtigten ausgefüllt habe.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Nr. 173 Durchführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung.

Vom 20. Juni 1991. (KABl. S. 131)

Auf Grund von § 27 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 115) erläßt die Kirchenleitung folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe a

Zum heiligen Abendmahl sind nach Artikel 25 Abs. 1 der Kirchenordnung alle konfirmierten Gemeindeglieder zugelassen, sofern sie nicht gemäß Artikel 26 ff. der Kirchenordnung ausgeschlossen sind. Zugelassen sind auch nichtkonfirmierte Gemeindeglieder, die als Erwachsene getauft oder in die Kirche (wieder) aufgenommen sind oder denen das Presbyterium die Zulassung gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Kirchenordnung gewährt hat. Mitwirkungsberechtigt ist nicht, wem nach dem Kirchengesetz über die Teilnahme nichtkonfirmierter Kinder am heiligen Abendmahl vom 10. Januar 1986 (KABl. S. 11) die Teilnahme am heiligen Abendmahl gestattet war.

2. Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe b

Mitwirkungsberechtigt sind auch Gemeindeglieder, die nicht in der Kirchengemeinde wohnen, jedoch nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz seit mindestens drei Monaten die Gemeindezugehörigkeit besitzen. Für die Berechnung der Drei-Monats-Frist ist der Zeitpunkt maßgebend, den der Kreissynodalvorstand nach § 1 Abs. 6 Satz 4 des Gemeindezu-

- gehörigkeitsgesetzes festgesetzt hat. Ein Generaldissessoriale (Artikel 77 der Kirchenordnung) berechtigt nicht zur Teilnahme an der Presbyterwahl in der Kirchengemeinde des erwählten Pfarrers.
3. Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe c
- Die Zugehörigkeit zu einer anderen evangelischen Kirche (nicht nur einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland) wird auf die vorgeschriebene Frist von sechs Monaten angerechnet. Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer dieser Kirchen. Mitglieder der Brüdergemeine sind im Sinne dieser Ordnung Glieder der evangelischen Kirche, wo eine besondere Niederlassung der Brüdergemeine nicht besteht, vorausgesetzt, daß sie zu den kirchlichen Lasten nach den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen beitragen.
4. Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe d
- Die Verpflichtung richtet sich nach der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABl. S. 50).
5. Zu § 1 Abs. 3 Buchstabe b
- 5.1 Wenn ein Gemeindeglied auf Grund des § 1 Abs. 3 Buchstabe b PWO von der Mitwirkung bei der Wahl ausgeschlossen werden soll, weil es ein öffentliches Ärgernis gegeben hat (Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenordnung), so entscheidet das Presbyterium hierüber ohne Einleitung des Verfahrens nach Artikel 26 ff. der Kirchenordnung gemäß § 19 Abs. 3 oder 5 PWO, d. h. es ist bei der Wahl aufgrund von Stimmlisten die Nichteintragung oder Streichung in der Stimmliste mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
- 5.2 Soll die Mitwirkungsberechtigung eines Gemeindegliedes bei der Wahl durch das Presbyterium (Kooptation) ausgeschlossen werden, so ist in entsprechender Anwendung dieser Bestimmung für die Beschlußfassung ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Zu § 1 Abs. 4
- 6.1 Die Presbyterwahlordnung enthält keine Regelung mehr für Gemeindeglieder mit mehrfachem Wohnsitz. Nach § 1 der Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985 (KABl. 1986 S. 258) ist Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts nur noch die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung; diese Regelung gilt auch für das kirchliche Wahlrecht. Es ist deshalb - gegebenenfalls beim Einwohnermeldeamt - festzustellen, wo das Gemeindeglied mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist. Nur wenn das nicht möglich ist, ist von Amts wegen festzustellen, ob sich das Gemeindeglied ständig zur Kirchengemeinde hält. Führt auch das nicht zum Ziel, so muß das Gemeindeglied um eine entsprechende Erklärung gebeten werden.
- 6.2 Bei einem Zusammentreffen von mehrfachem Wohnsitz und Gemeindegliedschaft aufgrund des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes kann das Wahlrecht nach der ausdrücklichen Regelung in § 1 Abs. 4 PWO allerdings nur in der Kirchengemeinde ausübt werden, zu der das Gemeindeglied aufgrund des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes gehört.
7. Zu § 2
- 7.1 Für die Entscheidung über die Aufnahme von Kandidaten in die Vorschlagsliste sind gemäß § 2 PWO die Bestimmungen von Artikel 84 bis 88 und 133 der Kirchenordnung und § 1 PWO zu beachten.
- 7.2 Ob sich jemand nach Artikel 84 Abs. 1 der Kirchenordnung durch gewissenhafte Erfüllung der Pflichten evangelischer Gemeindeglieder als treues Glied der Gemeinde bewährt hat und ob er einen guten Ruf in der Gemeinde besitzt, kann nicht generell bestimmt werden. Es kommt auf alle Umstände des Einzelfalles und auf die örtliche Situation an. An das Kriterium »treues Gemeindeglied« sollten auch keine außergewöhnlich strengen Anforderungen gestellt werden. Allerdings reicht eine lediglich passive Zugehörigkeit zur Gemeinde für das Presbyteramt nicht aus. Entscheidend ist die Würdigung der gesamten Persönlichkeit in der Situation der örtlichen Gemeinde.
- 7.3 Die gewissenhafte Erfüllung kirchlicher Pflichten, die für die Eignung als Presbyter vorausgesetzt wird, kann bei einer Eheschließung mit römisch-katholischer oder freikirchlicher Trauung in Frage gestellt sein. Die Eignung eines Vorgeschlagenen darf jedoch nicht ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt verneint werden. Eine römisch-katholische Trauung unter Assistenz eines evangelischen Pfarrers (sogenannte ökumenische Trauung) ist nach Nummer 5 der Regelung für konfessionsverschiedene Ehen vom 20. November 1970 (KABl. S. 228) nicht mehr als Verletzung der Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes anzusehen. Dies gilt nach dem Beschluß Nr. 23 der Landessynode vom 14. Januar 1987 zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche auch für die Trauung durch einen Pastor dieser Kirche.
- 7.4 Zu den Gemeindegliedern, die nach Artikel 84 Abs. 1 der Kirchenordnung zu Presbytern gewählt werden können, gehören nicht die Pfarrer, die in einem aktiven Pfarramt stehen - gleichgültig, ob in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis oder in einem Gemeinde- oder Kirchenkreisverband. Kreis- und Verbandspfarrer können nicht als Presbyter gewählt werden, weil das Ältestenamt den Laien vorbehalten ist. Damit steht es für Geistliche nicht offen, die schon aufgrund der Bestimmungen der Kirchenordnung als Pfarrer einem Leitungsorgan angehören. Solche Pfarrer können auch nicht nach dem Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium gewählt werden, denn Mitarbeiter im Sinne der Kirchenordnung (Artikel 90 ff.) sind nicht die Pfarrer (Artikel 68 ff.), sondern weitere Gemeindeglieder, die haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Kirche stehen. Diese Grundsätze müssen auch auf Landespfarrer angewandt werden; sie sind weder als Presbyter noch als Mitarbeiter wählbar.
- 7.5 Ruhestandspfarrer können ebenfalls nicht als Presbyter gewählt werden. Sie gehören weiterhin zur Gruppe der ordinierten Theologen, deren Amt lediglich ohne Verpflichtung zur Dienstleistung (§ 61 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes) fortbesteht.
- 7.6 Wer in einem Kirchenbeamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche steht, fällt nicht

- unter Artikel 86 Abs. 1 der Kirchenordnung und kann zum Presbyter gewählt werden.
8. Zu § 3 Abs. 1
- 8.1 Zu den Pfarrstellen nach Artikel 107 Abs. 1 der Kirchenordnung zählen auch die Pfarrstellen, die für besondere Aufgaben errichtet worden sind (Funktionspfarrstellen). Pfarrstellen für personale Seelsorgebereiche nach § 2 Abs. 2 des Anstaltskirchengemeindegengesetzes vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 21) sind Pfarrstellen der Kirchengemeinde, der der personale Seelsorgebereich angegliedert ist. Dies gilt jedoch nicht für die Pfarrstellen der personalen Seelsorgebereiche nach den §§ 1 bis 5 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 77).
- 8.2 Die in Artikel 107 Abs. 1 der Kirchenordnung festgesetzten Zahlen sind Mindestzahlen. Sie müssen nach Artikel 107 Abs. 2 der Kirchenordnung in jeder Kirchengemeinde immer durch zwei teilbar sein. Die Zahl der zu wählenden Mitarbeiter gemäß dem Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium ist hierin nicht enthalten.
- 8.3 Nach Artikel 108 Abs. 1 der Kirchenordnung scheidet alle vier Jahre die Hälfte der Presbyter aus. Presbyterien, die die Zahl der Presbyter zwischenzeitlich erhöht haben, müssen spätestens bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Los bestimmen, welche Presbyter vorzeitig ausscheiden (vgl. auch § 15 Abs. 2 PWO). Das gleiche gilt in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 2 PWO bei einer zwischenzeitlichen Herabsetzung der Zahl der Presbyter.
- 8.4 Der Beschluß über eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter muß bis zum Beginn des Wahlverfahrens (§ 5 Abs. 1 PWO) gefaßt und dem Kreissynodalvorstand vorgelegt sein, damit die Zahl der zu wählenden Presbyter ordnungsgemäß abgekündigt werden kann. Da das Presbyterium den Wahltermin nicht vor Genehmigung seines Beschlusses durch den Kreissynodalvorstand bestimmen darf, muß der Kreissynodalvorstand unverzüglich eine Entscheidung über den Beschluß herbeiführen, um eine Wahlverzögerung zu vermeiden. Genehmigt der Kreissynodalvorstand den Beschluß des Presbyteriums auf Veränderung der Zahl der Presbyter nicht, so ist das Wahlverfahren gemäß § 5 Abs. 1 PWO erneut einzuleiten.
- 8.5 Das Presbyterium hat durch Beschluß auch die Zahl der zu wählenden Mitarbeiter festzusetzen (§ 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium).
9. Zu § 3 Abs. 2
- Durch diese Bestimmung soll u. a. verhindert werden, daß das Presbyterium bei einer Erhöhung der Presbyterzahl ohne zwingenden Grund neue Presbyter ohne Mitwirkung der Gemeinde gemäß § 15 Abs. 2 PWO beruft.
10. Zu § 4 Abs. 1 und 2
- 10.1 Das Presbyterium kann Wahlbezirke einrichten. Durch die Einrichtung von Wahlbezirken wird gewährleistet, daß alle Gemeindeteile im Presbyterium vertreten sind.
- 10.2 Die Einteilung in Wahlbezirke ist so vorzunehmen, daß in jedem Wahlbezirk alle vier Jahre gewählt werden kann, d. h. alle vier Jahre müssen ein oder mehrere Presbyter ausscheiden. Im übrigen kann jeder sachgerechte Gesichtspunkt (z. B. Pfarrbezirksgrenzen, Ortschaftsgrenzen, Gemeindegliederzahlen) berücksichtigt werden.
- 10.3 Bei der Einrichtung von Wahlbezirken muß das Presbyterium auch entscheiden, ob besondere Vorschlagslisten für jeden Wahlbezirk oder eine nach Wahlbezirken gegliederte Gesamtvorschlagsliste für die Kirchengemeinde aufgestellt werden soll. Trifft das Presbyterium keine Entscheidung, so ist eine Gesamtvorschlagsliste aufzustellen.
- 10.4 Bei der Wahl der Mitarbeiter in das Presbyterium bleibt es in jedem Falle bei einer gemeinsamen Vorschlagsliste (§ 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium).
- 10.5 Das Presbyterium soll bzw. muß in bestimmten Fällen (siehe Absatz 2) besondere Stimmbezirke einrichten. Bei der Einrichtung von Stimmbezirken ist eine Bezirksstimmliste anzulegen und zu führen.
11. Zu § 5 Abs. 1
- 11.1 Nur dieser Termin wird einheitlich von der Kirchenleitung festgesetzt, während die Festsetzung der anderen Termine im Rahmen des gegebenen Zeitplanes dem Presbyterium überlassen ist, jedoch mit der Einschränkung des § 5 Abs. 3 PWO.
- 11.2 Die Abkündigungsfrist von drei Monaten soll dazu dienen, die vorbereitenden Maßnahmen in den Presbyterien rechtzeitig vor der Weihnachtszeit zu bedenken und zu beschließen. Dazu gehören:
- a) beschlußmäßige Feststellung der Zahl der zu stellenden Presbyter (§ 3 Abs. 1 PWO) und der Mitarbeiter im Presbyterium (vgl. Nummer 8),
 - b) Feststellung, welche Presbyter ausscheiden (Artikel 108 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung),
 - c) Prüfung, ob Wahlbezirke oder Stimmbezirke einzurichten sind (§ 4 Abs. 1 und 2 PWO),
 - d) Bildung des Vertrauensausschusses (§ 6 PWO).
12. Zu § 6 Abs. 1
- Beruft das Presbyterium für jeden Wahlbezirk einen Bezirksvertrauensausschuß, so hat es dennoch einen gesamtgemeindlichen Vertrauensausschuß zu bilden. Er stellt nach § 4 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium die gemeinsame Vorschlagsliste für die Wahl der Mitarbeiter auf.
13. Zu § 7 Abs. 1
- 13.1 Es wird unterschieden zwischen »Anregungen« und »Vorschlägen«. Anregungen sind mündliche oder schriftliche Benennungen ohne Beifügung der Bereitschaftserklärung des Vorgeschlagenen. Vorschläge sind schriftliche Benennungen unter Beifügung der Erklärung des Vorgeschlagenen gemäß Absatz 3.
- 13.2 Die Formulierung »aus der Gemeinde« bedeutet auch, daß Gemeindeglieder sich nicht selbst vorschlagen dürfen.
14. Zu § 7 Abs. 2
- 14.1 Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen gilt nur für die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder. Der Vertrauensausschuß und die Bezirksvertrauensausschüsse sind daran nicht gebunden.

- 14.2 Die Wiederwahl ausscheidender Presbyter ist zulässig (Artikel 108 Abs. 4 der Kirchenordnung).
15. Zu § 7 Abs. 4
»Anregungen« müssen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wohl aber »Vorschläge« (vgl. Nummer 13). Bei einer Wahl nach Wahlbezirken darf ein Gemeindeglied einen förmlichen Vorschlag im Sinne des Satzes 2 nur machen, wenn es auch in dem Bezirk wohnt.
16. Zu § 7 Abs. 5
Die Liste muß also mindestens einen Namen mehr enthalten, als Presbyter zu wählen sind.
17. Zu § 8 Abs. 1
Bedenken gegen das Verfahren könnten z. B. geltend gemacht werden, wenn aus der Gemeinde eingegangene förmliche Vorschläge nicht berücksichtigt worden sind (vgl. Nummer 13). Darum müssen diese Vorschläge dem Presbyterium mitgeteilt werden, auch wenn der Vertrauensausschuß dem Vorgesprochenen die Qualifikation für das Presbyteramt abspricht.
18. Zu § 8 Abs. 2
Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist endgültig. Die Presbyterwahlordnung gibt vor der Wahl weder dem vorschlagenden noch dem vorgeschlagenen Gemeindeglied ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme in die Vorschlagsliste, damit das Wahlverfahren nicht aufgehalten wird. Ein Einspruchsrecht des Vorschlagenden und des Vorgesprochenen ist erst nach der Wahl gemäß § 12 Abs. 2 PWO möglich.
19. Zu § 9 Abs. 1
Dies gilt auch, wenn durch Tod eines Vorgesprochenen oder aus anderen Gründen (z. B. Aufgabe der Kandidatur eines Benannten) eine zunächst ausreichende Vorschlagsliste (§ 7 Abs. 5 PWO) nicht mehr vorhanden ist. Die Versammlung muß auch dann einberufen werden, wenn vorher schon eine Versammlung gemäß § 7 Abs. 1 PWO stattgefunden hat.
20. Zu § 10 Abs. 2
Das Verfahren für den Übergang von einem Wahlverfahren zu dem anderen muß so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß die Wahl ordnungsgemäß und fristgemäß durchgeführt werden kann.
21. Zu § 11 Abs. 2
Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist der Nachfolger von dem neu eingeführten Presbyterium gemäß § 15 PWO zu berufen. Das gleiche gilt, wenn während des Wahlverfahrens einer der verbliebenen Presbyter sein Amt niederlegt oder aus anderen Gründen ausscheidet.
22. Zu § 12 Abs. 2
- 22.1 Der Einspruch kann sich auch gegen die Person des Gewählten richten, wenn der Gewählte am Wahltag nicht mitwirkungsberechtigt (§ 1 PWO) und nichtwahlfähig (§ 2 PWO) war.
- 22.2 Einsprüche während des Wahlverfahrens (z. B. bei Nichtaufnahme in die Vorschlagsliste) sind nicht zulässig (vgl. Nummer 18).
23. Zu § 12 Abs. 4
Gibt der Kreissynodalvorstand einer Beschwerde statt, so hat er in seiner Entscheidung den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist.
24. Zu § 13 Abs. 1
- 24.1 Vom Verständnis des Presbyteriums als dem einen Leitungsorgan der Kirchengemeinde her ist es wünschenswert, die gewählten Presbyter gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt einzuführen. Bei einer Wahl nach Wahlbezirken ist auch bezirksweise Einführung möglich, besonders dann, wenn mehrere Predigtstätten vorhanden sind. Dabei ist auf die zeitgleiche Einführung der Presbyter zu achten. Ist über einen Einspruch gegen einzelne Presbyter noch nicht entschieden, so können diese allerdings auch später eingeführt werden.
- 24.2 Im Gottesdienst zur Einführung der neugewählten Presbyter sind die wiedergewählten Presbyter an ihr Amtsgelübde zu erinnern; das agendarische Formular ist entsprechend zu ergänzen. Dies ist in der Niederschrift nach Absatz 2 festzuhalten.
25. Zu § 14 Abs. 1
- 25.1 Bei nicht ausreichender Vorschlagsliste sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Satz 3 und der §§ 12 und 13 PWO sinngemäß anzuwenden.
- 25.2 Lehnt einer der nach § 14 Abs. 1 PWO als gewählt geltenden vor Einführung des neuen Presbyteriums die Berufung ab und wird dadurch die Mindestzahl der Presbyter unterschritten, so ist nach § 14 Abs. 2 PWO zu verfahren.
- 25.3 Wenn die Zahl der Vorgesprochenen geringer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyter, aber durch ihre Bestellung zu Presbytern die Mindestzahl gemäß Artikel 107 der Kirchenordnung erreicht oder überschritten wird, so soll der auf diese Weise erreichte Mitgliederbestand vom Kreissynodalvorstand als ordentlicher Mitgliederbestand neu festgesetzt werden, wobei die Zahl der nunmehr vorhandenen Presbyterstellen um eins erhöht werden darf, falls sonst keine durch zwei teilbare Zahl der Presbyter vorhanden ist.
26. Zu § 14 Abs. 2
Der Kreissynodalvorstand hat die Bevollmächtigten an Stelle des bisherigen Presbyteriums zu einem Zeitpunkt einzusetzen, der nicht später liegen sollte, als üblicherweise die neugewählten Presbyter eingeführt werden.
27. Zu § 14 Abs. 3
Es ist möglich, daß in einem Wahlbezirk nach § 14 Abs. 1 PWO verfahren wird, während es in den anderen Wahlbezirken zur Wahl kommt.
28. Zu § 15 Abs. 1
Bei Ergänzungswahlen regelt sich die Beschlußfähigkeit nach Artikel 117 der Kirchenordnung. Für die Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Artikel 119 Abs. 2 der Kirchenordnung erforderlich.
29. Zu § 15 Abs. 2
Die Presbyter, deren Amtszeit vorzeitig endet, sind in sinngemäßer Anwendung von Artikel 108 Abs. 2 der Kirchenordnung durch Los zu bestimmen (vgl. Nummer 9).
30. Zu § 16 Abs. 1
Als maßgeblicher Stichtag für die Entscheidung über die erstmalige Umbildung des Presbyteriums gilt der Termin des Beginns des Wahlverfahrens nach § 5 Abs. 1 PWO.

31. Zu § 16 Abs. 2
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wegen des Zeitpunktes der Auslosung vgl. Nummer 8.3.
32. Zu § 17
Maßnahmen der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes nach § 17 PWO kommen grundsätzlich erst in Betracht, wenn das Verfahren nach § 12 PWO abgeschlossen ist.
33. Zu § 18 Abs. 1
- 33.1 Eine bestimmte Form der Stimmliste ist nicht vorgeschrieben. Sie kann in Listen- oder in Karteiform angelegt werden. Die Kenntlichmachung und Benutzung der Gemeindegliederkartei als Stimmliste ist zwar nicht ausdrücklich untersagt, empfiehlt sich aber in der Regel nicht, weil damit besondere Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Eintragungen getroffen werden müssen. Im allgemeinen wird die Anlegung einer besonderen Stimmliste mit Hilfe der Datenverarbeitung empfohlen.
- 33.2 Die Stimmliste sollte folgende Angaben enthalten:
1. Name der Kirchengemeinde,
 2. gegebenenfalls Bezeichnung des Wahlbezirks / Stimmbezirks,
 3. für jeden Mitwirkungsberechtigten:
 - a) laufende Nummer,
 - b) Familienname,
 - c) Vorname,
 - d) Geburtstag,
 - e) Hauptwohnung (Ort, Straße, Hausnummer),
 - f) Raum für Bemerkungen über Berichtigungen nach § 20 Abs. 2 PWO, Ausstellung von Briefwahl­scheinen nach § 23 Abs. 3 PWO usw.
- 33.3 Die Pfarrer der Kirchengemeinde sind entsprechend ihrem Wohnsitz in die Stimmliste einzutragen. Wohnt ein Pfarrer außerhalb der Kirchengemeinde, so ist er mit seinen Familienangehörigen in die der Pfarrstelle zugeordnete Stimmliste einzutragen (vgl. § 4 des Gemeindezugehörigkeit­sgesetzes).
- 33.4 Gemeindeglieder, die die Mitgliedschaft aufgrund des Gemeindezugehörigkeit­sgesetzes erworben haben, sind bei der Anlegung von Stimmlisten nach Wahlbezirken in die Stimmliste des zuständigen Pfarrbezirks einzutragen (vgl. § 2 Abs. 3 des Gemeindezugehörigkeit­sgesetzes).
- 33.5 Die Stimmlisten müssen auf jeden Fall zur Feststellung der Mitwirkungsberechtigung aufbewahrt werden. Falls Stimmlisten fortgeschrieben werden, müssen sie unter folgenden Gesichtspunkten ergänzt und korrigiert werden:
- a) Erreichung der Altersgrenze,
 - b) Zuzug,
 - c) Aufnahme und Wiederaufnahme nach Ablauf der hierfür gesetz­ten Fristen,
 - d) Todesfälle,
 - e) Verlust der Mitwirkungsberechtigung infolge Austritts aus der Kirche,
 - f) Wohnungswechsel innerhalb der Kirchengemeinde,
- g) Aufgabe des Wohnsitzes oder Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Wahlbezirk / Stimmbezirk,
- h) Veränderung der Gemeindegrenzen oder der Wahlbezirke/Stimmbezirke,
- i) Umgemeindungen.
- 33.6 Vor Auslegung der Stimmliste sind diejenigen Gemeindeglieder noch einzutragen, die spätestens zu den maßgeblichen Stichtagen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 4 PWO erfüllen werden.
- 33.7 Die Auslegung der Stimmliste darf nur in kirchlichen oder für kirchliche Zwecke angemieteten Räumen erfolgen.
- 33.8 Die Auslegung der Stimmliste dient dazu, den mitwirkungsberechtigten Gemeindegliedern die Möglichkeit zur Feststellung zu geben, ob sie in die Stimmliste eingetragen sind. Auskünfte über Dritte (Familienangehörige, vorzuschlagende Gemeindeglieder) sind auf die Feststellung zu beschränken, ob sie in der Stimmliste stehen oder nicht.
- 33.9 Bei Verwendung der Gemeindegliederkartei als Stimmliste muß sichergestellt werden, daß vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Darum muß eine als Stimmliste gekennzeichnete Gemeindegliederkartei dauernd unter Kontrolle gehalten werden. Eine Einsichtnahme darf dem Einsichtbegehrenden nur in die ihn persönlich betreffende Karteikarte gewährt werden. Beantragen andere Gemeindeglieder eine Einsichtnahme, weil sie sich vergewissern wollen, daß von ihnen zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglieder tatsächlich in der Stimmliste stehen, so muß die Auskunft darauf beschränkt werden.
34. Zu § 18 Abs. 2
Endet die sechswöchige Auslegungsfrist und damit die Antragsfrist für Berichtigungen an einem Sonntag, so ist der Ablauf der Frist erst auf den folgenden Montag festzusetzen.
35. Zu § 19 Abs. 4
Der Beschluß ist dem betreffenden Gemeindeglied gegen datierte Empfangsbescheinigung von einem Beauftragten des Presbyteriums auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde oder Rückschein zu übersenden.
36. Zu § 19 Abs. 5
Diese Feststellung kann jederzeit getroffen werden, wird aber erst wirksam mit Ablauf der Beschwerdefrist oder im Falle der Beschwerde mit Mitteilung der Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand. Liegt der Wahltag innerhalb dieser Frist, ist das betroffene Gemeindeglied wahlberechtigt.
37. Zu § 20 Abs. 1
- 37.1 Lehnt ein Presbyterium den Antrag auf nachträgliche Eintragung gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 PWO in die Stimmliste ab, so darf die Stimmliste erst abgeschlossen werden, wenn entweder die Beschwerdefrist gemäß § 19 Abs. 4 PWO abgelaufen oder eine Entscheidung des Kreissynodalvorstandes dem Gemeindeglied mitgeteilt worden ist. Der Kreissynodalvorstand muß deshalb unverzüglich eine Entscheidung herbeiführen, um die Wahl nicht zu verzögern.
- 37.2 Für den Fall, daß die Stimmliste als Kartei geführt wird: Der Behälter der Wahlkarten wird durch

- Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder beigefügt werden können.
38. Zu § 20 Abs. 2
- 38.1 Ist die Stimmliste unrichtig oder unvollständig, so kann sie nunmehr auch nach dem Abschluß (Absatz 1) noch berichtigt werden. Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten können eintreten durch Veränderungen in der Person des Wahlberechtigten oder durch technische Fehler bei der Herstellung der Stimmliste. Veränderungen in der Person des Wahlberechtigten sind beispielsweise Zuzug aus einer anderen Kirchengemeinde innerhalb desselben Gemeindeverbandes oder desselben Ortes (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b PWO). Aufgabe der Hauptwohnung in der Kirchengemeinde oder Austritt aus der evangelischen Kirche.
- 38.2 Berichtigungen sind in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des Vorsitzenden des Presbyteriums oder des vom Presbyterium Beauftragten zu versehen.
39. Zu § 20 Abs. 3
- Das Muster von Anlage 3 zur PWO ist zwar dem Inhalt, nicht aber der Form nach verbindlich. Die Kirchengemeinden können sich für die Herstellung der Stimmkarten auch einer Adrema bedienen, durch die in einem Vordruck die Angaben über Namen, Wohnung und vielleicht auch die Nummer der Stimmliste eingefügt werden, und zwar in der Weise, daß sich in Verbindung mit Fensterbriefumschlägen eine Adressierung der Umschläge vermeiden läßt. Aus Gründen des Datenschutzes darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten.
40. Zu § 22 Abs. 2
- Diese Regelung gilt bei der Bildung von Stimmbezirken für jeden einzelnen Bezirk.
41. Zu § 22 Abs. 3
- Zur Erleichterung der Prüfung der Mitwirkungsbeziehung soll das Gemeindeglied die Stimmkarte abgeben. Dies ist aber nicht unbedingte Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahlhandlung, wenn sich das Gemeindeglied über seine Person ausweisen kann und über seine Mitwirkungsbeziehung kein Zweifel besteht.
42. Zu § 22 Abs. 3 und 4
- 42.1 Für die Stimmzettel zur Wahl der Presbyter ist das Muster der Anlage 1* für die Stimmzettel zur Wahl der Mitarbeiter das Muster der Anlage 2* maßgebend. Hat das Presbyterium Wahlbezirke eingerichtet, so ist bei besonderen Vorschlagslisten das Muster der Anlage 1 um den Zusatz »Wahlbezirk 1«, »Wahlbezirk 2« usw. zu ergänzen; bei einer Gesamtvorschlagsliste ist das Muster der Anlage 3* zu verwenden.
- 42.2 Für die alphabetische Reihenfolge der Namen mit Zusätzen wie z. B. »de, van, von« auf dem Stimmzettel ist der Anfangsbuchstabe des Hauptnamens maßgebend.
43. Zu § 23 Abs. 2
- 43.1 Bei Anforderung eines Briefwahlscheins ist die Begründung anzugeben, ihre Stichhaltigkeit aber nicht in jedem Falle nachzuprüfen.
- 43.2 Die exakte Festlegung des Abgabetermins für den Briefwahantrag bezweckt, diesen Antrag so lange wie möglich zuzulassen. Der jetzt gewählte Termin soll eine Bearbeitung der Anträge im Gemeindeamt unter Berücksichtigung der Dienstzeiten gewährleisten. Für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen ist der Postweg eingeplant; eine persönliche Auslieferung soll allerdings möglich sein. Die Unterlagen können auch nachweislich beauftragten Personen ausgehändigt werden.
44. Zu § 24 Abs. 1 und 7
- Die Regelung am Ende von Absatz 1 ist erforderlich, um Mißbräuchen beim Briefwahlverfahren vorzubeugen. Briefwahlscheine ohne die persönliche Erklärung sind ungültig (Absatz 7).
45. Zu § 24 Abs. 4
- 45.1 Das Öffnen der Wahlbriefe kann unmittelbar nach der Eröffnung der Wahl geschehen.
- 45.2 Sofern die Stimmzettel unmittelbar nach Eröffnung der Wahl in die Abstimmurne geworfen werden, ist zunächst die Feststellung nach § 22 Abs. 5 PWO zu treffen.
46. Zu § 25
- 46.1 Außer dem Presbyterium können nunmehr auch der Wahlleiter und seine Beisitzer (siehe § 22 Abs. 2 PWO) die Stimmen auszählen, wenn das Presbyterium dies beschließt. Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt jedoch allein dem Presbyterium.
- 46.2 Das weitere Verfahren ist in § 11 PWO geregelt. Die Fristen für das Aufbewahren der Wahlunterlagen sind in den Richtlinien für das Ausscheiden und Vernichten von wertlosem Schriftgut vom 18. Juni 1962 (KABl. S. 92) geregelt.
47. Zu § 26
- Für das Verfahren bei der Wahl durch das Presbyterium gelten die Bestimmungen des Abschnittes I (§§ 1 bis 17 PWO).
- Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Erläuterungen zur Presbyterwahlordnung vom 29. Juli 1987 (KABl. S. 168) außer Kraft.

Die Kirchenleitung

* Anlagen hier nicht abgedruckt!

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 174 Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz.

Vom 4. Juni 1991. (ABl. S. A 47)

Aufgrund von § 3 des Datenschutzanwendungsgesetzes vom 23. Oktober 1990 (Amtsblatt 1991 Seite A 1) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens

zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Fassung vom 13. November 1984 (Amtsblatt 1991 Seite A 1) folgendes:

§ 1

(1) In jeder kirchlichen Dienststelle ist der Personenkreis, der Zugang zu den personenbezogenen Daten haben darf, li-

stenmäßig festzuhalten. Dies betrifft haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die am Aufbau und an der Pflege von Gemeindegliederkarteien und -dateien, Kirchgeld- und Kirchensteuerunterlagen, Personaldateien und anderen personenbezogenen Unterlagen mitarbeiten.

(2) Dienststellen im Sinne von Absatz 1 sind die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke sowie die Werke, Ausbildungsstätten, Einrichtungen und sonstigen Körperschaften der Landeskirche und ihrer Diakonie. Als Dienststelle gelten auch Teile von Werken, Ausbildungsstätten, Einrichtungen und sonstigen Körperschaften, die durch ihren Aufgabenbereich und ihre Organisation eigenständig und räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind.

§ 2

(1) Der in § 1 Absatz 1 genannte Personenkreis ist durch den jeweiligen Dienststellenleiter bzw. Vorgesetzten auf der Grundlage des dieser Verordnung als Anlage 1* angefügten Merkblattes über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich in Form der Erklärung gemäß Anlage 2* dieser Verordnung zu verpflichten.

(2) Das Merkblatt (Anlage 1) ist jedem Belehrten auszuhändigen. Die Verpflichtungserklärung (Anlage 2) ist zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung erhält der Belehrtete, die andere Ausfertigung ist zu den Akten der Dienststelle zu nehmen.

§ 3

(1) Die Belehrung über den Datenschutz gemäß § 2 Absatz 1 hat jeweils mit der Aufnahme einer Tätigkeit, bei der datenschutzrechtliche Erfordernisse zu beachten sind, zu erfolgen.

(2) Bei allen Personen, die eine entsprechende Tätigkeit bereits ausüben, ist die Belehrung innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

2 Anlagen

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Anlage 1

Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

I.

Die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens jetzt und künftig geltenden Rechtsvorschriften über den Datenschutz sind von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern, die am Aufbau und an der Pflege von Gemeindegliederkarteien und -dateien, Kirchgeld- und Kirchensteuerunterlagen, Personaldateien und anderen personenbezogenen Unterlagen mitarbeiten, gewissenhaft zu beachten.

Zur Zeit sind in der Landeskirche folgende datenschutzrechtliche Vorschriften gültig:

1. Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutz-Anwendungsgesetz) von 23. Oktober 1990 (Amtsblatt 1991 Seite A 1);

2. Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung von 13. November 1984 – DSG-EKD – (Amtsblatt 1991 Seite A 1);
3. Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 – VO DSG-EKD – (Amtsblatt 1991 Seite A 2);
4. Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 4. Juni 1991 (Amtsblatt Seite A 48).

II.

Zusätzlich zu der schon bisher bestehenden Verpflichtung, dienstlich erlangte Kenntnisse vertraulich zu behandeln, sind für den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten die nachfolgenden besonderen Festlegungen verbindlich:

1. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtstag, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten, Steuermerkmale und -höhe) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (z. B. Gemeindeglied, kirchliche(r) Mitarbeiter(in)). Sie dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchgemeindlichen und pfarramtlichen Verwaltung.
2. Personenbezogene Daten und die Datenträger dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Daten und Datenträger (z. B. Belege, Karteikarten, Listen, Lochkarten, Magnetkarten, Mikrofiches, Magnetbänder, Festplatten, Magnetplatten, Disketten, Verzeichnisse) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
3. Personenbezogene Daten und die Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich unter Aushändigung des »Merkblattes über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens« über ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet des Datenschutzes belehrt und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
4. Auskünfte aus den Sammlungen der personenbezogenen Daten sowie Abschriften oder Ablichtungen von den Listen und Karteien dürfen nur erteilt und angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwertung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.
5. Alle Informationen, die ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
6. Datenbestände, insbesondere Listen und Karteien, aber auch Datenträger, verbrauchte Farbbandkassetten und andere aussagekräftige Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist von den Dienststellenleitern zu kontrollieren.
7. Verstöße gegen den Datenschutz, also die Vertraulichkeit der Daten, sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne der arbeitsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Bestimmungen. Sie können Schadensersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen und mit der Ent-

* Die entsprechenden Vordrucke können schriftlich bei der zuständigen Kirchenamtsratsstelle angefordert werden

- fernung aus dem Arbeits-/Dienstverhältnis gehandelt werden.
8. Mängel beim Datenschutz, bei der Sicherung von Datenbeständen und der ordnungsgemäßen Verarbeitung sind dem jeweiligen Vorgesetzten oder dem Datenschutzbeauftragten der Landeskirche unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 2

Dienststelle

Verpflichtungserklärung

Herr/Frau _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

ist als _____

in der/im _____

beschäftigt.

Er/Sie erklärt folgendes:

Nach Belehrung über Inhalt und Bedeutung der Verpflichtung, personenbezogene Daten vertraulich zu behan-

deln, verpflichte ich mich hiermit ausdrücklich, die in den kirchlichen Datenschutzbestimmungen enthaltenen Regelungen, insbesondere die in dem »Merkblatt über die Datenschutzbestimmungen in der Ev. -Luth. Landeskirche Sachsens« enthaltenen Regelungen über den Datenschutz im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten und sorgfältig einzuhalten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Ich bestätige außerdem, daß mir obengenanntes Merkblatt ausgehändigt worden ist.

_____, den _____

Unterschrift des Mitarbeiters

(Dienstsiegel)

Unterschrift und Amts- bzw. Dienst-
bezeichnung des Dienststellenleiters

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 175 Gesetz über die Mitgliedschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. März 1991. (ABl. S. 93)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat nach § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Gesetz über die Mitgliedschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen wird gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wieder Mitglied in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (im folgenden genannt: Vereinigte Kirche).

§ 2

(1) Folgende in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geltenden Kirchengesetze der Vereinigten Kirche erhalten mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft die Fassung, die zu diesem Zeitpunkt in der Vereinigten Kirche gilt:

1. Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung vom 3. Juni 1983;
2. Das Amtspflichtverletzungsgesetz in der Fassung vom 4. Januar 1989 (früher Amtszuchtgesetz) mit Ausnahme seines § 53.

(2) § 53 des Amtspflichtverletzungsgesetzes bleibt in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Amtszuchtgesetzes vom 30. Oktober 1979 in Kraft.

§ 3

Die Inkraftsetzung weiterer Kirchengesetze, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen hat, sowie die Übernahme der Fassung des § 53 Amtspflichtverletzungsgesetz, wie er in der Vereinigten Kirche

gilt, erfolgen durch Gesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Dabei ist ein gemeinsamer Zeitpunkt mit den anderen in § 1 genannten Gliedkirchen anzustreben.

§ 4

In den §§ 3, 92 und 94 Absatz 4 der Verfassung werden die Worte »der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik« ersetzt durch die Worte »der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.«

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mitgliedschaft der drei in § 1 genannten Kirchen in der Vereinigten Kirche wirksam wird. Dieser Zeitpunkt wird durch den Landeskirchenrat im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bekanntgemacht.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 24. Oktober 1987 über gemeinschaftliches Handeln der Evangelisch-Lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik (Amtsblatt 1988 S. 166) außer Kraft.

Eisenach, den 17. März 1991

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch Dr. Leich
Präsident Landesbischof

Nr. 176 Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 17. März 1991. (ABl. S. 94)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat nach § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung

von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 beschlossen.

Artikel 1

Dem Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 wird zugestimmt.

Artikel 2

In § 3 der Verfassung werden die Worte »Gliederkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik« ersetzt durch die Worte »Gliederkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland«.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Ablauf des auf die Verkündung im Amtsblatt folgenden Tages in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in Kraft tritt, wird durch den Landeskirchenrat im Amtsblatt bekanntgegeben.

Eisenach, den 17. März 1991

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch
Präsident

Dr. Leich
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Auslandsdienst

Die Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in

Barcelona

ist zum 1. September 1992 für 6 Jahre neu zu besetzen.

Gesucht wird ein verheirateter Pfarrer/eine verheiratete Pfarrerin, der/die Interesse und Begabung hat für:

- Seelsorge und Gottesdienst,
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule, die Basis für große Teile der Gemeindegemeinschaft ist,
- Verkündigung des Evangeliums nicht nur in deutscher, sondern auch in spanischer Sprache (deutsch-spanische Familien),
- missionarische Tätigkeit (hoher Prozentsatz hier lebender Deutscher ist religiös indifferent).

Die Ehefrau/der Ehemann sollte bereit sein:

- an der Seite ihres Mannes/seiner Frau in der Gemeinde mitzuarbeiten,
- ein offenes Haus zu haben,
- den vielen Menschen, die ins Gemeindezentrum kommen, das Gefühl der Geborgenheit zu geben.

Kirchenvorstand und Mitarbeiter sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bereit.

Ein schönes Pfarrhaus mit Garten und Patio stehen bereit. Die Deutsche Schule ist eine der modernsten und größten im europäischen Ausland und führt zum Abitur. Dienstfahrzeug ist vorhanden.

Für die erforderlichen Sprachkenntnisse wird ein Intensivkurs (bis zu zwei Monaten) vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

3000 Hannover 21

Tel.: (05 11) 27 96-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 25. Oktober 1991 zu richten.

Auslandsdienst

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Las Palmas de Gran Canaria sucht für sechs Jahre zum

1. August 1992

für ihre Pfarrstelle im Norden der Insel einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Erwartet werden

- Teamfähigkeit (2. Pfarrstelle im Süden der Insel)
- Interesse für Konfirmanden- und Religionsunterricht
- Bereitschaft, die Anforderungen und Auswirkungen des Massentourismus anzunehmen.

Ein großes Pfarrhaus im Norden, das gleichzeitig Gemeindezentrum ist, sowie Dienstwagen stehen zur Verfügung.

Ein Intensivsprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstaufnahme angeboten.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 27. Oktober 1991 zu richten.

Auslandsdienst

Die Ev.-Luth. Kirche in Italien sucht zum

1. September 1992

für den Zeitraum vom sechs Jahren zur Entlastung des Dekans in dessen kirchenleitenden und gemeindlichen Aufgaben

einen Diakon/eine Diakonin.

Er/Sie sollte vor allem mitbringen

- gründliche Verwaltungserfahrung, möglichst nicht nur auf Gemeindeebene,
- die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit,
- die Befähigung und die Bereitschaft zum Erteilen von Religions- und Konfirmandenunterricht,
- Freude an der Mitwirkung in Seelsorge, Gottesdienst und Gruppenarbeit,
- Bereitschaft, sich in ein Umfeld einzuleben, das erheblich von deutschen volkshirchlichen Strukturen abweicht,
- Kenntnisse der italienischen Sprache - ggf. ist vor Dienstbeginn ein Intensivsprachkurs in Italien bis zu acht Wochen vorgesehen.

Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Der Dienstsitz ist z. Zt. in Rom.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 13. November 1991 zu richten.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination

Nachdem der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nicht widersprochen hat, werden Herrn Dr. Ulrich Bock, 3580 Fritzlar, die Rechte aus der Ordination erneut übertragen.

Kassel, den 12. Juli 1991

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Dr. Jung
Bischof

Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination

Nachdem der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nicht widersprochen hat, werden Herrn Dr. Wolfgang Rochler, 3520 Hofgeismar, die Rechte aus der Ordination erneut übertragen.

Kassel, den 25. Juni 1991

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

In Vertretung:
Giesler

Evangelische Kirche im Rheinland

Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination

Wir haben mit Wirkung vom 1. September 1991 an den ehemaligen rumänischen Pfarrer Georg Türk erneut die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten übertragen.

Düsseldorf, den 7. August 1991

Das Landeskirchenamt

Dräger

I N H A L T

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 151* Erste Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der kirchlichen Einheit. Vom 28. Juni 1991. 381
- Nr. 152* Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte. Vom 1. März 1991. ... 381
- Nr. 153* Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Sonderregelungen SR2y BAT. Vom 1. März 1991. 381

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich Ost –

- Nr. 154* Verordnung über die zeitweilige Nichtanwendung von Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 5. September 1990. 382
- Nr. 155* Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 5. September 1990. 382
- Nr. 156* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes. Vom 5. September 1990. 382
- Nr. 157* Beschluß über die Inkraftsetzung der 10. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung für die Ev. Landeskirche Anhalts, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, Pommersche Ev. Kirche und die Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 9. November 1990. 382
- Nr. 158* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. September 1990 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 6. Februar 1991. 383
- Nr. 159* Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge. Vom 6. März 1991. 383
- Nr. 160* Beschluß über die Inkraftsetzung der Satzung des CVJM-Ostwerkes. Vom 6. März 1991. 383
- Nr. 161* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes von 5. September 1990 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 21. April 1991. 383
- Nr. 162* Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung und zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Evangelischen Kirche der Union. Vom 21. April 1991. 383

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 163 Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll. Vom 24. Januar 1991. (KABl. S. 39 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 384

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 164 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. April 1991. (KABl. S. 78) 386
- Nr. 165 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –). Vom 13. April 1991. (KABl. S. 86) 386

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 166 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Wohnraum in der Fassung vom 15. Mai 1991. Vom 31. Mai 1991. (LKABl. S. 47) 389

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 167 Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen. Vom 13. März 1991. (GVM Sp. 73) ... 389

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 168 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 23. Juni 1991. (ABl. S. 105) 390

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 169 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz). Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 90) 391
- Nr. 170 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß). Vom 4. November 1990. (KABl. 1991 S. 94) 394
- Nr. 171 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Höhe des gestaffelten Kirchgelds (Beschluß über das gestaffelte Kirchgeld). Vom 4. November 1991. (KABl. 1991 S. 95) 395

H 1204 BX

**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Evangelische Kirche im Rheinland		Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
Nr. 172	Bekanntmachung der Neufassung der Presbyterwahlordnung. Vom 23. Mai 1991. (KABl. S. 115) 396	Nr. 175	Gesetz über die Mitgliedschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. März 1991. (ABl. S. 93) 412
Nr. 173	Durchführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung. Vom 20. Juni 1991. (KABl. S. 131) 405	Nr. 176	Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. März 1991. (ABl. S. 94)..... 412
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens		D. Mitteilungen aus der Ökumene	
Nr. 174	Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz. Vom 4. Juni 1991. (ABl. S. A 47) 410	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
		Mitteilungen 413	

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0